

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 17 (2004)

Artikel: Konflikte um Wald und Weide im ausgehenden Mittelalter : die Jahrhunderte dauernden Nutzungsstreitigkeiten auf Palfris und Elabria
Autor: Gabathuler, Hansjakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konflikte um Wald und Weide im ausgehenden Mittelalter

Die Jahrhunderte dauernden Nutzungsstreitigkeiten auf Palfris und Elabria

Hansjakob Gabathuler, Buchs

Zweifellos war der Wald das prägende Element der mittelalterlichen Landschaft. Er bedeckte grosse Teile unseres Landes, reichte bis unmittelbar an die menschlichen Siedlungen heran und erstreckte sich auch in unserer Gegend in weit höhere Lagen als heute. Mit dem sogenannten Landesausbau in jener Zeit wurden die nachhaltigsten Veränderungen in dieser Landschaft verursacht, die eine Verringerung des Waldes und eine bedeutende Zunahme des menschlichen Siedlungsraumes bewirkten. Die Erschliessung von wenig besiedeltem Land erreichte im 12. und 13. Jahrhundert – einhergehend mit einer starken Zunahme

der Bevölkerung – ihre grösste Auswirkung. So lange er weite Flächen überzog, galt der Wald als nahezu unerschöpfliche Reserve lebensnotwendiger Güter für den ganz auf natürliche Rohstoffe angewiesenen Menschen.

Seit wann die Magerwiesen oberhalb der natürlichen Waldgrenze, die Alpweiden, für die Sömmerung des Viehs genutzt werden, liegt im Ungewissen. Während das Wiesland mit dem Heu für die Winterfütterung im Tal und für die Fütterung bei einfallendem Schnee auf den Alpen in Einzelparzellen aufgeteilt war, stand der überwiegende Teil des Wald- und Weidelandes in Berg und Tal als Allmend der

kollektiven Nutzung offen. Da die Stallhaltung der Tiere erst in nachmittelalterlicher Zeit aufkam, fanden die Tiere – teils bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts – im Wald und unter Schirm- oder Wettertannen Schutz.

Den Übergang von der offenen, grasbewachsenen Weide und dem dichten, kaum zu durchdringenden Wald hat man sich fliessend vorzustellen. Insbesondere die gefräßigen Ziegen fügten dem Jungwuchs immer wieder Schäden zu, was damals als Mittel zur Rodung ausgenützt wurde.¹ Futterwiesen und Weideflächen blieben klar getrennt. Eingesammelte lose Steine wurden zu Trockenmauern aufgeschichtet, die die Futterwiesen als sogenannte Gütli einfriedeten; ihre Reste sind bis heute vielfach erhalten geblieben. Abschüssige Stellen, «Fellinen», die dem Vieh gefährlich werden konnten, mussten ebenfalls mit Zäunen oder mit



Der Lebensraum der wachsenden Bevölkerung wurde im Hochmittelalter zu eng; aus vielen Wäldern der Voralpen wurden durch Rodung Weideflächen und Äcker gewonnen. Stilierte Rodungsszene aus einer mittelalterlichen Schrift im Kloster Engelberg. Aus Treichler 1991.

¹ Das Abholzen des Waldes zu Rodungszwecken wurde häufig durch das Schwenden eingeleitet, das Abschälen der Rinde, das die Bäume verdorren liess. Das Mittel der Brandrodung dürfte vornehmlich bei minderwertigem Wald eingesetzt worden sein, da man auf gutes Stammholz wohl kaum verzichten wollte. Verschiedenartig geformte Äxte, Gertel zum Ausasten und Ketten mit Kettenkeilen, Gunten oder Guntli genannt, kamen zum Einsatz. Wichtigstes Gerät für die Rodungsarbeit war aber die Reuthaue, ein massiver, einseitiger Pickel, der sich gleichermassen zum Ausgraben von Wurzelwerk, zum Beseitigen von Dornengestrüpp und zum Wegwuchten von Steinen eignete. Zur Umwandlung von Wildnis in Kulturland genügte nicht bloss die Beseitigung des Waldes, es mussten auch Felsblöcke und Steine entfernt, schädliche Pflanzen ausgerottet sowie Humusdecken angelegt und gesichert werden. Besonders in den Alpen, wo hoch gelegenes Weideland über der natürlichen Waldgrenze erschlossen wurde, war das Zusammentragen von Steinen noch wichtiger als das Umhauen einzelner Bäume. Die Übernutzung des Waldes durch Weidgang von Schweinen, Ziegen und Rindern konnte kolonialisatorische Vorstösse insofern vorbereiten, als dadurch der Wald so stark gelichtet wurde, dass in der folgenden Ausholzaktion nur noch Restbestände zu beseitigen waren (nach Meyer 1985).

Trockenmauern gesichert werden. Zaun und Mauer markierten zudem Eigentums-, besonders aber Nutzungsgrenzen, und abseits stehende Pferchsysteme wurden als Melkplätze benützt. In den tieferen Lagen, die einen mehr oder weniger aufgelockerten Baumbestand aufwiesen, wurde die Waldweide als allgemeine Tratt genutzt.

Wenn in diesem Aufsatz auf verschiedene Nutzungsstreitigkeiten im ausgehenden Mittelalter und in neuerer Zeit rund um den Themenbereich Wald und Holz eingegangen werden soll, ist es unabdingbar, vorerst auch einen kurzen Blick auf die Begriffe des Eigentums und des Besitzes von Grund und Boden in jenen Zeiten zu werfen. Auch eine Antwort auf die Frage nach der einstigen Nutzung und Bewirtschaftung der Wälder und Allmenden mag zum Verständnis und zur Erhellung der Hintergründe dieser Zwistigkeiten beitragen.

Gemeingut und Eigenbesitz

Die ersten Bewohner haben sich auch im Gebiet der heutigen Region Werdenberg wohl ausschliesslich aus den Erträgen des Sammelns und Jagens ernährt. Die steigende Bevölkerungszahl späterer Zeiten aber zwang allmählich zur intensiveren Nutzung des Bodens durch Ackerbau oder durch die Verwertung des Graswuchses für die Viehhaltung. Die eindringenden Römer trafen hier bereits einen kräftig entwickelten Bauernstand an, der durch die Besetzer manche Anregung zu Neuerungen, Änderungen und Verbesserungen erhalten haben mag. Weit in die Neuzeit hinein kannte auch unser Gebiet, dessen Boden günstige Vorbedingungen bot, keinen andern Erwerbszweig als die Landwirtschaft mit wenigen ihr zudienenden Gewerben. Was die Leute für ihren Lebensunterhalt brauchten, produzierten sie mit einfachstem Ackerbau selber; allein die Viehwirtschaft vermochte – neben dem Eigenverbrauch an Molken und Fleisch – in Form von lebendem Vieh auch der Ausfuhr zu dienen. Eine wichtige Grundlage hierfür bildeten die ausgedehnten Alpweiden, denn sie boten in den höheren Lagen billiges und gesundes Futter während der Zeit, in der im Tal die Böden für die Heuernte und für den Anbau von Feldfrüchten benötigt wurden.

Vom Ursprung des Gemeingutes wissen wir so wenig Bestimmtes wie über den privaten Landbesitz. Es darf aber ange-



Bauern bei der Rodungsarbeit: Rechts werden Wurzelwerk und Gestrüpp entfernt und ein Haus gebaut, links nimmt der Hörige vom Grundherrn eine Urkunde über Rechte und Pflichten entgegen. Mittelalterliche Darstellung aus Meyer 1986.

nommen werden, dass schon in vorrömischer Zeit weite Ländereien einer gemeinsamen Nutzung unterworfen waren. Die rätsichen Viehhalter mochten auf den weiten, unbesiedelten Gebieten in der Nähe ihrer Wohnplätze – wohl noch ohne enge Organisation – gemeinsam ihre Herden geweidet haben. In römischer Zeit fiel das Land dem Staat zu; wir wissen aber nicht, wie weit die Verstaatlichung in unserem Gebiet gediehen war, als das Römische Reich den Alemannen nicht mehr zu widerstehen vermochte. Jedenfalls dürften das unbebaute Land, der Wald, das Unland und die offene Weide damals immer noch in den Händen des Staates gelegen haben. Die Verteilung des Reichslandes an verschiedene Besitzer in fränkischer Zeit liegt für unser Gebiet ebenfalls im Dunkeln, und erst verhältnismässig spät im Mittelalter finden sich Urkunden, die in die Besitzverhältnisse der Landesherren Einblick geben. In dieser Zeit aber sind Gemeinden bereits wieder im Besitz weiter Allmenden. Es klafft damit eine Lücke zwischen der Zeit, da noch alles Königsland war und der durch schriftliche Nachrichten belegten Epoche, in der sich der Übergang zu den neueren Zuständen vollzogen haben muss.

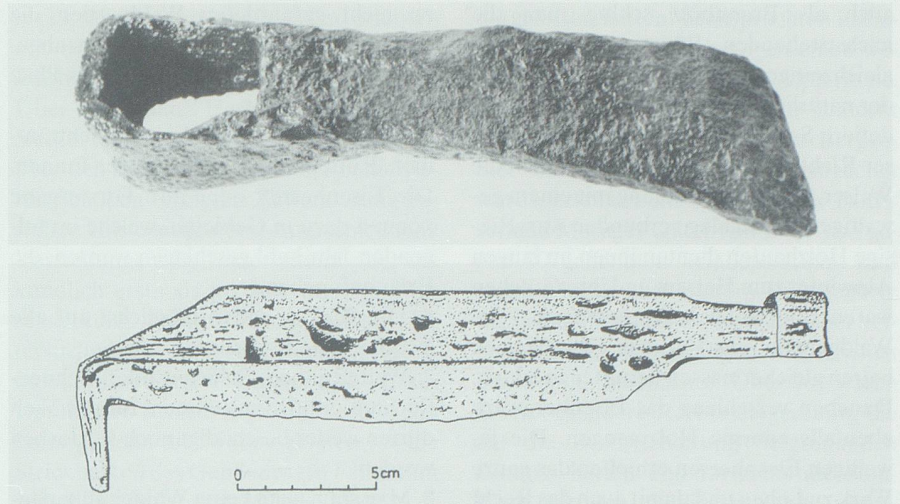
Im Werdenberg ist die Rheinebene heute fast restlos im Besitz der Bürgergemeinden, wie das auch ein breiter Wald- und Weidegürtel rund um die Siedlungszonen und auch der grösste Teil der weiten Alpgebiete sind. Eigenartigerweise aber ist in Wartau nicht eine einzige Alp in Ortsge-

meindebesitz: Sie alle gehören verschiedenen Dorfgenossamen – Azmoos, Malans, Oberschan und Fontnas – oder Privatkorporationen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Alpen den Dorfschaften zum Unterhalt ihrer Kapellen einst durch begüterte Grundbesitzer schon frühzeitig geschenkt oder um billigen Zins verliehen worden sind, woraus sich allmählich der Eigentumsbegriff auf diese Objekte entwickelt hat. Grosse Alpgebiete aber waren hier um das Jahr 1400 noch Eigentum der Grafen von Werdenberg, der damaligen Landesherren. Zur Zeit des Überganges der Herrschaft Wartau an Glarus im Jahr 1517 gelangte auch der grösste Teil der Wälder in Besitz dieser neuen Herren. Im Kaufbrief sind sie als «Holtz und Wald» besonders erwähnt. Aber bereits früher, anno 1438, findet der Wald in einem Spruch zwischen Friedrich Graf von Werdenberg zu Sargans und den Herrschaftsleuten von Sargans, zu denen auch die Wartauer gehörten, Erwähnung. Es heisst dort: «So ouch dz jeman minem heren sin bannholtz abhuwe an sin erlöbnis der sol jm von jedem stumpen vj ß hall [6 Schilling Heller] zürcher müntz zu buss gefallen sin.» Damals wurde klar unterschieden zwischen Bannwäldern, in denen nur mit besonderer Erlaubnis des Landesherrn Holz geschlagen werden durfte, und den Hoch- und Fronwäldern, die mit weitergehenden Nutzungsrechten belastet waren. Die Nutzung sowohl der Allmendweiden als auch der Wälder des Gemeinlandes stand den Leihbauern als ihren Gütern zustehendes

Recht zu. Die Bestimmung der Nutzungsberechtigung aber wurde durch den Landesherrn geregelt. Dem Sarganser Grafen war dabei besonders wichtig, dass das Wild nicht belästigt wurde, und als einzige Einschränkung im ausgedehnten Holzhaurecht der Eigenleute bestand ein Ausfuhrverbot für Holz. Das Urbar des Schlosses Sargans von 1531 bestimmte unter anderem: «Item man sol und mag auch jn miner Herren fronwälden ze Buwen, ze thach und gemach unnd zu anderen nottürftigen dingen Holz hoven, doch unwustlich [...] und daby kein Holtz us dem Land füren, dann wer das übersehe der unnd die selbigen sollen darumb nach miner Herren gnaden gestraft werden.»

Neben dem Recht der Weide- und Allmendnutzung hatten die Eigenleute schon zu Beginn des Mittelalters also auch das Recht der Waldnutzung errungen. Aus der Kaufurkunde über Palfriser Güter vom 1. Oktober 1401 geht hervor, dass auf den Alpen Palfris und Riet die Wälder noch dem Landesherrn gehörten, schon damals aber mit Dienstbarkeiten belastet waren. Im Laufe des Mittelalters hatte sich auch hier ein Gewohnheitsrecht für die Nutzung des grundherrlichen Waldeigentums herausgebildet. Hatte sich der Landesherr lange Zeit als Grundherr ein Verfügungsrecht über die Allmenden gewahrt – zu ihnen zählten damals immer auch die Wälder –, stellt das späte Mittelalter in Schiedssprüchen über die Nutzung schon auf jene Verhältnisse ab, als bald einmal das ehemalige Eigentum der Landesherrn zu einem blossen Mitnutzungsrecht herabgesunken war und sich die Gemeinden damit vermehrt auch das Verfügungsrecht über die Allmenden angeeignet hatten.

Die Unsicherheit, die über den Waldbesitz gegen Ende der alten Eidgenossenschaft bestand, geht aus vielen Urkunden hervor, besonders aus jenen, die die Zwistigkeiten zwischen den freien Walsern oder den Eisenherren auf der einen Seite und den Wartauer Bürgern auf der anderen Seite betreffen. So bittet eine Klageschrift von sieben Gemeinden des Sarganserlandes – unter ihnen auch Wartau – gegen die Eisenherren vom Jahr 1769 die «gnädigen Herren und Oberen», sie möchten dafür besorgt sein, dass Hoch- und Fronwälder von den «Allmein-» und Bannwäldern durch Marchen getrennt würden. Die Gemeindevertreter schlagen



Reuthau und Gertel waren im Mittelalter neben der Axt die wichtigsten Werkzeuge bei der Rodungsarbeit. Aus Meyer 1986.

folgende Lösung vor: Alle Wälder, die in den «Gemein- und Stossalpen» liegen, sollen als Hoch- und Fronwälder, was ausserhalb der Alpen gelegen ist als «Baan- und Allmein-Wälder» gelten, mit Ausnahme der «wirklichen Baan Wäldern, so in denen Alpen dermahlen liegen». Man wollte sich damit einerseits gegen die Übergriffe der Eisenherren schützen, andererseits aber darf dieses Ansinnen auch als Versuch gewertet werden, die immer noch dem Landesherrn gehörenden Wälder endgültig an sich zu ziehen. In diese Richtung weist denn auch die Verteidigungsschrift der «Ysenherren» gegen die gemeinsame Klage, und es scheint, dass die Bergwerksherren die Tendenz der Gemeinden erkannten. Sie verwahren sich ganz besonders gegen das Ausmarchen der Hoch- und Fronwälder, denn dies sei ein sträfliches Verlangen der Untertanen, da doch die sieben Orte die Grafschaft mit allem gekauft hätten. Es ist offensichtlich, dass sie diese Feststellungen natürlich auch in ihrem eigensten Interesse machten, denn beim allmählichen Übergang des Waldes an die Gemeinden wären sie selbst in Nachteil geraten.

Erst in der Zeit nach der Revolution von 1798 gingen die Wälder an neue Besitzer über. Da und dort mögen bereits kleine Parzellen Privaten gehört haben, darunter auch dem Bergwerk, das schon seit 1550 im Besitz des Folla-Waldes war. Der weitaus grösste Teil aller wartauischen Waldungen ging nach dem Umsturz in den Besitz der Ortsgemeinde und der Alpkorporationen über und befindet sich

– wie oben erwähnt – bis heute in deren Besitz.²

Bewirtschaftung und Raubbau in den Wartauer Wäldern

Aus dem 15. Jahrhundert stammen erstmals Bestimmungen, die zeigen, dass bestimmte Wälder offenbar zum Schutz gegen allzu starke Eingriffe als gebannt bezeichnet wurden. Das Sarganser Urbar aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts muss bereits vorschreiben, zu welchen Zwecken Holz gehauen werden darf. Die Wartauer hatten das Recht, in ihrem Gebiet Holz zum Bauen und Brennen – zu Gewerbe- und Heizzwecken also – zu schlagen. Offensichtlich aber wurde damals die Nutzung der Wälder derart raubwirtschaftlich betrieben, dass bald weitere Bestimmungen erlassen werden mussten. Im Jahr 1611 wird bestimmt, dass Schläge in «Hoch-, Buch- und Tannwäldern» zu schirmen seien, damit wieder anderes Holz wachsen könne, und das Eisenwerk «mit Holz jimmerdar nach Nothdurft versehen blybe». Die Lage musste demnach bereits derart sein, dass die Versorgung des Eisenwerkes mit Holzkohle in Frage gestellt schien. Dem Wald drohte zugleich Vernichtung von der Siedlungszone und von der Alpregion her, denn die obere Waldgrenze wurde herabgedrückt, – der Wald galt als Feind der Äpler, weil er den Graswuchs behinderte. Für den Bau von Hirtenhütten und Ställen und

² Vorstehende Ausführungen nach Peter 1960, S. 225 ff. und S. 427 ff.

auch als Brennholz schlug man die nächststehenden Bäume, ohne je an gleichzeitigen Ersatz zu denken, so dass der natürliche Nachwuchs durch die Weidetiere Schaden erleiden musste. In dieser Richtung wirkten auf Palfris auch die Walsen, da ihre Ansiedlung mit einem gewaltigen Kahlschlag verbunden war. Riesige Holzhaufen dienten ihnen im langen Alpwinter zum Heizen, und ihre Gütchen waren mit Holzlatten eingezäunt. Die Waldgebiete am Osthang des Gonzen hatten gleichermassen darunter zu leiden. Daneben verschlang das Eisenbergwerk ebenfalls enorme Holz mengen. Die jeweiligen Eisenherren erhielten das ganze Werk zu Lehen und damit auch das Recht zum Holzschlag in den Hoch- und Fronwäldern der ganzen Grafschaft Sargans. Der Raubbau an den wartauischen Wäldern (wie im gesamten Sarganserland) muss Zustände herbeigeführt haben, die zum Aufsehen mahnten und einer besseren Ordnung riefen.

Reich an Klagen über Waldverwüstungen sind besonders die Akten des 18. Jahrhunderts, worin die Gemeindevertreter die Eisenherren beschuldigen, das Holzhau recht in unerlaubter Weise zu handhaben. Die Bergwerksherren ihrerseits aber bezichtigen die Gemeinden der liederlichen Bewirtschaftung der Wälder, und jede Partei glaubte im Recht zu sein. Dass dadurch in die Bewirtschaftung keine Ordnung kam, ist sicher darauf zurückzuführen, dass die Obrigkeit diesbezüglich eine wenig bestimmte Sprache führte, wenn auch der gute Wille, Richtlinien zu geben, nicht zu verkennen ist.³

In einer «Forstordnung» aus dem Jahr 1768 sind zum Beispiel folgende Vorschriften enthalten:⁴

1. Die Hoch- und Fronwälder sollen in Ordnung, schlagweise und besonders an Orten, wo das Holz ausgewachsen ist, geschlagen werden.
2. Die Eisenherren werden verpflichtet, durch den Landvogt beeedigte Forstmeister in eigener Besoldung zu halten.
3. In den zum Kahlschlag bestimmten Parzellen sollen da und dort «Saamenbäum» stehen gelassen werden, um den Nachwuchs zu begünstigen.
4. An steilen Orten, insbesondere in Tobeln, soll nur strichweise geschlagen werden, um Schlipfe und Rüfenbildung zu verhüten. Dort sollen auch Stöcke der geschlagenen Bäume etwa drei Schuh hoch stehen gelassen werden. Dagegen müssen

an nicht gefährdeten Waldpartien die Stämme dicht über den Wurzeln abgehauen werden, um dem Jungwuchs Platz zu machen.

5. Verboten sind das Harzen⁵, Schwämmen, Rütten und das Schälen der Tannen. Die Eisenherren oder ihre Forstorgane können dazu in Gebieten, welche im folgenden Jahr kahl geschlagen werden, die Erlaubnis geben.

6. Die Schläge sollen möglichst auf alle Wälder verteilt werden.

7. Wettertannen, Schirmwälder, Schneefluchten und Brämstellinen⁶ für das Vieh dürfen weder beschädigt noch verdorben werden.

8. Man solle auch keine Wälder «überstehen» – zu lange stehen und zu alt werden – lassen. Gefällte Bäume dürfen nicht liegen bleiben, und die Tannenäste seien für die Zäunung zu verwenden.

9. Die Eisenherren haben, sofern tunlich, für die Einfriedung der Kahlschläge zu sorgen, damit das Vieh (bei der Benutzung als Waldweide) dem Jungwuchs nicht scha-

den könne. Vor allem wird davor gewarnt, Ziegen in solche Parzellen zu lassen.

10. Den Eisenherren wird gestattet, das Holz für die Schmelzöfen in den Bächen zu flößen. Einschränkend wird aber vorgeschrieben, dass die Scheite nur drei Schuh lang sein dürfen. Es sollen auch nicht mehr als 200 Klafter – damals zu je rund zwei Ster – auf einmal eingeworfen und die Flösserei nicht im Hochsommer vorgenommen werden.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hatte der Landvogt zu überwachen, und er war gehalten, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Vorschriften waren in ihrer Art wohl gut gemeint, aber die vielen späteren Streitigkeiten betreffend deren Auslegung und Handhabung zeigen deutlich, dass sie nicht geeignet waren, dem Raubbau an den Wäldern Einhalt zu gebieten. Die Einsicht, dass der ständigen Nutzung auch ein Opfer gegenüber stehen müsse – ein Aufwand an Zeit, an Arbeit und an Geld, um auch kommenden Generatio-

Die Zeichnung von Jost Ammann um 1565 zeigt die ländlichen Frühlingsarbeiten auf einen Blick: Hausbau, Pflügen und Säen, die Jagd und das Schneiden von Weidenruten. Aus Treichler 1991.





Bauernpaar beim Brennholzsammeln Ende des 18. Jahrhunderts. Bild von Joseph Reinhardt. Aus Treichler 1991.

nen den Wald zu erhalten –, war noch bei keiner der streitenden Parteien durchgedrungen. Selbst das 19. Jahrhundert brachte noch lange Zeit keine wesentliche Besserung. Die ersten forstpolizeilichen Gesetze des neu gegründeten Kantons St.Gallen fanden wenig Beachtung. Mit Ausnahme des Buechbodens, der als Bannwald ausgeschieden war, galten alle Wälder der Ortsgemeinde Wartau bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts noch als Weide.⁷ Es erscheint daher verständlich, dass praktisch alle Streitigkeiten um Nutzung und Besitz der Wälder eng mit der Weide- und Alpwirtschaft verknüpft waren und nicht voneinander isoliert betrachtet werden können.

Kolonisationsabsichten der Walser kontra Nutzungsrechte der Einheimischen

Der Bedarf an zusätzlicher Weidefläche löste im 13. Jahrhundert eine von oben nach unten ausgreifende Rodungsbewegung aus und zwang im 14. Jahrhundert zur Errichtung von Maiensässen als Rodunginseln auf halbem Weg zwischen den im Tal liegenden Dauersiedlungen und den Alpweiden. Die endgültige Erschliessung hoher, abgelegener Seitentäler und die Errichtung von Dauersiedlungen bis gegen 2000 m ü. M. hielten bis

ins 14. Jahrhundert hinein an und erlebten mit den Walserwanderungen im 13./14. Jahrhundert ihren letzten grossen Schub. Über die genaue Herkunft walserischer Siedler im Umkreis unserer Region sowie über den zeitlichen Ablauf der in mehreren Schüben erfolgten Zuwanderung bestehen Unsicherheit und unterschiedliche Vorstellungen. Palfris erscheint aber urkundlich erstmals im Jahr 1414 als Walseriedlung. Dendrochronologische Untersuchungen im legendenhaften «Rot-huis» auf Palfris ergaben, dass dieses Datum der Besiedlung wohl recht nahe kommt, denn die Proben zeigten für die Strickbalken des Gebäudes ein Fälldatum zwischen den Jahren 1387 und 1410.⁸

Solange die kolonialisatorischen Vorstösse der Walser auf siedlungsleeren Raum zielten, dürften Konflikte zwischen den deutschsprachigen Walsern und den Einheimischen romanischen Ursprungs weitgehend ausgeblieben sein. Als sich aber die Kolonisationsabsichten der Neusiedlergruppe mit den Nutzungsrechten der Einheimischen zu kreuzen begannen, waren Auseinandersetzungen unvermeidlich. Diese Streitigkeiten um die Nutzungsrechte auf den Alpen und in den Wäldern dürften letztlich auch zur Bildung von Allmendgenossenschaften im Sinn von Interessengruppen geführt haben, die ihre Rechte – auch gegen die Walser als Neusiedler – beharrlich durchzusetzen suchten.⁹

1401 verkaufte Rudolf Graf von Werdenberg seinen Alpbesitz auf Palfris und Valsertün¹⁰ – einem Teil der heutigen Alp Riet – sowie verschiedene Güter am oberen Walserberg an Hans von Wartau. Damit gelangten auch die Wälder in den Besitz dieses wartauischen Grundherrn. Das Recht aber, darin Holz für eigene Bau- und Heizzwecke zu schlagen, besaßen die Herrschaftsleute schon damals – im Gegensatz zum Sarganserland, wo der Landesherr als Besitzer über die Wälder verfügte und zum Beispiel den Eisenherren am Gonzen das Recht zum Holzschlag verlieh. Im Lauf der Zeit erhielten die Gemeinden in den sogenannten Legibriefen¹¹, in denen die seit alters her bekannten Gewohnheitsrechte umschrieben wurden, zunehmend freieres Verfügungsrecht über die Allmenden.¹²

Die Güter der Walser als Neu- oder Sekundärsiedler, die Ende des 14. Jahrhunderts eingewandert waren und sich auf Matug, am Walserberg und auf Palfris nie-

dergelassen hatten, beanspruchten insbesondere in den tieferen Lagen einen wesentlichen Teil der Palfriser Alpterrasse, den sie durch Rodungen urbar gemacht hatten. Wie stark das Wartauer Berggebiet durch die Walsergüter eingeengt wurde, erläutert ein Zinsrodel der Palfriser und Matuger Güter von 1503: Von gegen 90 genannten «Gadenstätten» zwischen Matug und Hinterpalfris gehörte der grösste Teil den Walsern, der aber keineswegs den vollständigen walserischen Eigenbesitz ausmachte. Überdies waren ihnen besondere Rechte eingeräumt, die auf die Bewirtschaftung tiefgreifenden Einfluss hatten und fortdauernde Konflikte mit den Alteingesessenen verursachten.¹³ Im Folgenden wird speziell auf diese beinahe ununterbrochenen und Jahrhunderte dauernden Zwistigkeiten um die Nutzungsrechte an den Wäldern und den Waldweiden eingegangen.¹⁴

3 Nach Peter 1960, S. 430ff.

4 Nach Peter 1960, S. 432, soll sich dieses Dokument in der Palfriser Alplade befunden haben, es ist aber darin nicht (mehr) vorhanden.

5 Siehe dazu in diesem Buch auch den Abschnitt «Harz, Pech und Balsam» im Beitrag «Aus der Vielfalt einst bedeutender 'Nebenprodukte' des Waldes» von Hansjakob Gabathuler.

6 Es handelt sich hier um Baumgruppen oder Einzelbäume, in deren Schatten sich das Vieh vor grosser Hitze flüchten konnte, um dort der Bremsenplage weniger stark ausgesetzt zu sein.

7 Zur Forstgesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert siehe in diesem Buch den Beitrag «Die schwierigen Anfänge des st.gallischen Forstwesens» von Hans Jakob Reich.

8 Vgl. dazu REICH, HANS JAKOB, *Von den «har-kommen lüth» am Gonzen und auf Palfris.* – In: Terra plana 2/1999.

9 Nach Meyer 1985, S. 13–60.

10 Eigentlich ist das vereinzelt bezeugte *Valserün* als *Valserein* zu lesen; es enthält die romanische Form des Lüterbachs, in dessen Quellgebiet wir uns hier befinden: rom. *ual serein* 'klarer Bach' (Angabe von Hans Stricker).

11 Von lat. *Lex, leges* 'Recht, Gesetz'.

12 Der Begriff *Wald* scheint als solcher in den Urkunden eher selten auf; vielmehr ist meistens von Allmend die Rede, wenn von der Nutzung geschrieben wurde.

13 Nach Peter 1960, S. 256ff. und 283ff.

14 In seiner *Geschichte und Sage der gefreiten Walser* erzählt Jakob Kuratli nicht nur, wie sich die Neukolonisatoren am Ende des 14. Jahrhunderts auf Matug und am Walserberg ansiedelten, er schildert insbesondere auch diese Streitigkeiten und stützt sich dabei weitgehend auf Akten, die sich noch heute als Originale und als Kopien in der Palfriser Alplade befinden.

Die Walser als Schädler

Mit dem walserschen Holzhaurecht waren sowohl die Alpen Palfris und Riet wie auch Elabria belastet, was immer wieder zu Konflikten zwischen den Alpbesitzern und den Walsern führte. Neben ihrer Viehhaltung hatten die Zuwanderer auch im Winter mancherlei zu werken: das Holz im Schopf wollte verarbeitet sein, das astreiche und knopfige wie das späلتige und jenes mit den feinen Jahrringen, das sie im Ronenwald und im Lärchenboden geschlagen hatten.

Wenn der Winter einen Haufen Schnee über die Alp herein geworfen hatte, stellten sie neues Milchgeschirr her: Essbrentchen und Milchbrenten¹⁵, Rumer¹⁶ und Ruggchübel¹⁷, Milcheimer und Schüttemer, Schottenstanden und Käsemasseln – die viereckigen Käsekisten – und auch Ankenkübel (Butterfässer). Die Gefreiten am Walserberg und in Palfris betätigten sich als Weissküfer, als Schädler, wie man sie dazumal bezeichnete. Das Holz, aus dem sie das Holzgeschirr fertigten, wurde Schädelholz genannt. Meisterhaft verstanden sie diese Arbeit, und sie wussten genau, wie sie anzupacken war: Aus birkenem Holz, das sie in der Schotte siedeten, gab es Schneereifen, die sie durch den tiefsten Neuschnee trugen. Wie man mit Tannenästen an einer verletzten Brennte einen neuen Reif aufzog, damit sie wieder dicht war wie eine Nuss, und dass an einem Milcheimer eine Nuschg¹⁸ aus Ahornholz genauso gut hielt wie eine aus Eschenholz, hatten sie von ihren Vorfahren gelernt.

Diese Schädler am Gonzen und auf Palfris kannten das Bergholz wie ein Doktor einen alten Patienten: mit der Fällaxt ein Schlag an eine stehende Tanne – und sogleich konnten sie sagen, ob der Stamm inwendig gesund sei. Aus dem Wipfelholz gebe es nur windschiefe, verdrehte Schindeln, hiess es. Wenn der Stamm auch stockrot und innen abgestanden sei, so könne es aus der Schwarte aussen herum doch noch die besten Schindeln geben. Lag ein Grotzen¹⁹ gefällt da, so schlug der Schädler mit der Axt die Astansätze weg und schälte überall fein säuberlich die Rinde ab, damit das Holz besser vorwärts glitt. Nun rundete er mit dem Beil den Stumpfen ringsum, guntete²⁰ ihn schliesslich an, nahm den Strick über die Schultern und zog ihn zu seiner Wohnstätte.

Ruggchübel und Brenten, Melkeimer und anderes Milchgeschirr brauchten sie



Beispiele von Schädler- oder Weissküferarbeiten (von links): Brenta, Massla, Eimer mit beweglichem Henkel an Nuschnägeln und Ruumer.

nicht nur für sich selber, sondern vor allem auch für den Verkauf an die Bauern unten im Land. Im Frühling banden sie das hölzerne Geschirr auf das Ref²¹ und zogen mit diesem Trag abwärts durch die Spina nach Heiligkreuz und Mels, andere auch vorne hinunter nach Oberschan und weiter. Eine schöne Summe Geldes hätte einer an den Berg zurückbringen können, wenn er für seine Ware nichts anderes an Zahlung genommen hätte, einen Malter Kernen etwa, dazu einen Viertel Hirse, ein Pfund Schrot, einen Sack gedörrter Apfelschnitze oder eine neue Kette für die Kuh.

Mit den Jahren aber mussten die Gefreiten schon recht weit suchen, bis sie schneeweisses und leicht zu bearbeitendes Schädelholz fanden, denn da, wo einst die schönsten Bäume gestanden hatten, lief jetzt das Weidvieh, so dass sich die Palfriser bald einmal gezwungen sahen, über den Chamm und hinunter nach Elabria nach schönem Holz Ausschau zu halten – und die am Gonzen zogen auf den gleichen Strich.

Sie kannten noch die Haseltannen, an deren Ästen an den Nebenästchen überall feines Tannenreisig herunter hing wie langes Haar, und sie konnten sie von den Rottannen unterscheiden. Das Holz der Ersteren zogen sie dem andern vor, obwohl es nicht so feine Jahrringe aufwies

wie das rottannene, es war aber ausserordentlich leicht zu spalten und inwendig schneeweiss. Die Jahrringe verliefen auch nicht gerade, wenn man den Ründling teilte und genauer betrachtete, eher kraus waren sie. Das buchsige Holz, das in unruhigem Boden, in den Schlipfen, aber auch auf den Eggen oben, wo es der Föhn erreichte, einseitig wuchs und das Mark nicht in der Mitte hatte, das rührten sie nicht an – das sei ungefreutes Holz, hiess es, genau wie das stockrote auch.

Seit alten Zeiten hatten die Walser das Recht, überall zu holzen, so viel sie wollten und brauchten. Besser als sie hatten es nicht einmal die Eisenherren. Als aber der Wald immer weiter schwand, beklagten sich die Wartauer unten im Land, und die Walser hatten wegen des alten, verbrieften Holzhaurechtes immer öfter vor Gericht zu erscheinen. Die «Spänn und Stöss»²² zwischen den Palfriser Stafelgenossen und den Walsern wollten schliesslich nicht mehr aufhören, hinter dem Gonzen nicht und auch nicht davor.

Für kleinere Streitsachen, die nur die Wartauer und die Beisässen angingen, wäre eigentlich das Zeitgericht in Azmoos zuständig gewesen; die Walser aber weigerten sich immer wieder, vor diesem Gericht zu erscheinen, da sie es für voreingenommen und parteiisch hielten. Wo es im Streit um alte Rechte gehe, da sei



Beim grünen Platz auf Elabria: Im Bild rechts die March mit der Jahreszahl 1569, links die Schafhalde.

nicht einmal das Melser Landgericht, dem der Landvogt vorstand, zuständig, hiess es kurz und bündig. Solche Streitfälle seien allein beim Oberamt vorzubringen, und wenn man dort nicht einig werde, dann sei noch ein anderes Gericht vorhanden, das dann sage, was gelte! Gemeint war damit das eidgenössische Syndikat in Frauenfeld.²³

Die Streitsache mit dem Luzi Schlegel

Der Luzi Schlegel war einer ab dem Wisli²⁴, hatte dort von seinem Vater einen Stadel und dazu etwas Boden geerbt, hauste aber auf Matug. Am liebsten beschäftigte auch er sich mit Holzarbeiten: Das eine Mal hiess es, jetzt brauche er Schädelholz, haseltanniges und eschiges, ein andermal Schindelholz mit feinen Jahrringen, oder dann wieder dicke Laten, um Teuchel zu bohren, etwa auch einen Stumpen Rottanniges für Spältlinge, für die Zäunung oder zum Einfeuern – etwas mit Holz hatte der Luzi immer zu tun. Er war deswegen schon öfters mit den Wartauern uneins geworden und geriet auch in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts wieder mit ihnen in Händel. Diesem Matuger war 1784 oben im Wisli der Stadel niedergebrannt. Bald darauf bot er ein paar Männer auf, die ihm im Elabrier Wald beim Fällen von Tannen

halfen. Es war Anfang des Herbstmonats, als der Alpvogt davon erfuhr, seine Faust auf den Plattentisch schlug und fauchte, diesem alafantischen, abgänten und durchgeputzten Donnerskerl, dem Luzi und dessen Treiben, dem wolle er jetzt einen Riegel schieben.

Als er im Wald, dort, wo es noch heute «beim grünen Platz» heisst, die Holzfäller aufsuchte, muss es zu einem groben Disput gekommen sein, wobei der Alpvogt das nach seiner Meinung sträfliche Treiben der Walser anprangerte und darauf pochte, dass hier, am Fussweg zur Schafhalde, die Walser nichts verloren hätten. Dabei wird er sich auch auf die damals schon über zweihundertjährige March mit der Jahreszahl 1569 und dem Gemeindezeichen, dem Wartauer Ringgen, auf dem drei Schuh hohen Stein²⁵ berufen haben. Die Elabrier Stafelgenossen wandten sich in dieser Sache sogleich ans Oberamt, wohin die Walser als Beklagte Zeugen oder «Kundschaften» aufgeboden hatten, deren Aussagen dort genauestens protokolliert wurden:

«Aktum von Löblichem Oberamt, Eidlich aufgenommene Kundschaften. Auf Ansuchen der freyen Walsern auf Pallfrys und Mathug bekanntlicher Emanuel, Benedikt und Jakob Schuemachere, Gebrüder – Jakob, Josef und Christoph Schlegel, Gebrüder – und Luzius und Alexander

Schlegel, Gebrüder, In Beiwesen und gegen Alt Landammann Jakob Sulser und Richter Johannes Sulser, als Ausgeschosene der Stoffelgenossen der Alp Lebrieuw, so jetzt mit Tschuckhen vereinigt ist.

Testis 1mus²⁶: Richter Johannes Sulser von Schaan zu Warthau, 80 Jahr alt, Redt auf Ansinnung beider Theilen bei dem Eydt: Er seye vilmahlen in seiner jugendt auf die Gemenjagdt gegangen, und oft und viel gesehen, das in denen Wälderen auf Pallfrys, Tschuckhen und Librieuw aufgebeiget Holz zum Schädlern, das ist Holzin Geschirr machen, gelegen, welches denen Schädlern oder Holzin Geschirrmachern auf Pallfrys und Mathug zugehört; ob die Staffelgenossen von solchem Holzhauen etwas oder nichts gewusst, seye Ihme nicht im Wüssen. Dann haben besagte Pallfryser und Mathuger öfters holzin Geschirr in sein Haus getahn, welches die von Sevelen allda abgeholt, ihme bezahlt, und er habe dann solches Geld denen Geschirrmachern eingehändigt. Von der Alp Labrieuw wusste er, dass solche mit Tschukhen eine Alp seye und wusste von keinem Zaun, welcher Tschuckhen von Lebrieuw absondere. Praelecta confirmavit et demissus est.²⁷

Testis 2dus: Richter Eberhard Albrecht von Sargans, 58 Jahre alt, Redt auf Ansinnung

15 *Brenten* sind flache Holzgeschirre zum Kühlen und späteren Entrahmen der Milch.

16 *Rumer* heisst die grosse Schöpfkelle zum Entrahmen der gekühlten Milch in den Brenten.

17 *Rückenkübel*: hölzerne Milchtanse.

18 Als *Nuschgen* oder *Nuschgnägel* werden die hölzernen Knöpfe bezeichnet, an denen der Henkel des Eimers befestigt ist.

19 Mundartlich für Tanne.

20 *Angunten* bedeutet, etwas mit einem *Gunten* oder *Gunthli* versehen. Ein mit einem Ring versehener Eisenkeil wird ins Holz getrieben, so dass man am Ring einen Strick oder eine Kette zum Ziehen befestigen kann.

21 Hölzernes Rückentraggestell.

22 *Spannungen, Anstösse*: Streitigkeiten

23 Nach Kuratli 1958, S. 77f.

24 Berggut am Walserberg.

25 Dieser Marchstein steht noch heute dort, hat aber keine Rechtsgültigkeit mehr. Siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Grenzvertrag vom 4. Dezember 1571, den Holzhau auf Elabria betreffend».

26 Lat. *Testis Imus* 'erster Zeuge'.

27 Auf Deutsch: Er bestätigte das Vorgelesene und wurde [darauf] entlassen.

nung derer von Pallfrys und Mathugere bei dem Eidt: Er seye von dem Ysenherrs Bernold und Schulthess in den Waldt der Alp Lebriew gesendet worden, alda grosse Hölzer zu Blasbälgen zu hauen; er habe fünf Stückh gehauen und niemanden deswegen gefraget, auch von niemandem darum getadelt worden, habe auch Arbeitere von Warthau zu diesem Holz hauen gebraucht und solchen ihre Taglöhne bezahlt. Endet, praelecta confirmavit.

Testis 3ius: Alt Sekelmeister Christianus Broder von Sargans, 60 Jahr alt, redt auf obige Ansinnung bei dem Eidt: Es seye Ihme gar wohl in wüssen, das Tit. Herrn

Landtvogt Jakob Escher von Hochlobl. Standt und Republique Zürich dem Lucius Schlegel verboten habe, sein in der Alp Labriew gehauenes Holtz wegzunehmen und keines mehr zu hauen. Allein, da der Emanuel Schuhemacher²⁸ im Namen dere Walsere auf Pallfrys und Mathug wohlbesagten Herrn Landtvogt ihre Schriften gezeiget und er, Herr Landtvogt, solche gelesen, habe wohlbesagter Herr Landtvogt Escher gesagt: Er halte diesen Waldt für einen Hoch- oder Fronwaldt, er solle das Holz fortnehmen und nicht erfaulen lassen. Die Pallfryser und Mathugere haben gegen obiges Verbott denen Staffelgenossen der Alp Labriew Recht

dargeschlagen, allein Letztere haben die Erstere seitharo mit Recht abgetrieben. Ferner habe er schon seit 30 Jahren, da er auf denen Gams- und Hühnerjagden ware, gesehen, dass die Pallfryser und Mathuger Schädler in dem Labriew Wald Holz zum Geschirrmachen gehauen und solches vor dem Alp-Knechte bei den Hütten vorbeigetragen.

Testis 4tus: Andreas Broder von Sargans, 52 Jahre alt, redt auf gleiche Ansinnung bei dem Eidt: Als er anoch dem Jagen nachgegangen, habe er gesehen, das die Pallfryser-Schädler im Libriew Wald Holz gehauen zum Geschirrmachen, und die Tugen²⁹ aus dem Waldt zu Ihren Häusern getragen und das sowohl die Alpknecht als andere Warthauer alles gesehen. Endet. Extrahirt d. 11. Juli 1785, Kanzlei Sargans.»³⁰

Dieser Streitfall samt den Zeugenaussagen kam in der Folge an die eidgenössische Kanzlei nach Frauenfeld und wurde dort vorgebracht, wie manches andere aus den andern Vogteien. Beide Parteien, die gefreiten Walser und die Wartauer, beziehungsweise die Elabrier Stafelgenossen, sassen wie auf Nadeln, bis sie endlich wussten, wer obsiegt hatte. Eine Woche verging, – dann war der Schuss draussen!

«In Streitsachen, sich haltend zwischen denen Stoffelgenossen der Alp Labriew von Warthau, Appellanten³¹ an einem, dann denen gefreiten Walsere ab Pallfris und Mathug, Appelaten³², anderen Theils, die Rechtsfrag betreffend: Ob der Luzius Schlegel auf Mathug berechtigt gewesen, zu einem Stadel das benötigte Holz auf der Alp Labriew zu hauen – haben die Hochgeachte, Hochedelgeborne und gestrenge der VII Hochlöblichen, des Sarganserlands Regiernden Orthen Herren Ehrengesandte der Zeit auf der Jahrrechnungs Tagleistung zu Frauenfeld bei einander zu Tagen versannt: Nach angehörte Klag und Antwort, auch reifer Überlegung des Geschäfts erkannt, Dass der Lucas [Luzi] Schlegel seinen Stadel erbauen möge, und die freien Walser bei ihrem Urbar, dessen Erläuterung von Ao. 1764, auch bisheriger Übung und aufgewiesener Documenten, bestens geschützt verbleiben sollen; wann aber über Frevel oder Übertretungen Klägden kämen, solle deswegen der Herr Landvogt rechtlichen sprechen. Actum, den 18. Juli 1785 – Eidgenössische Kanzlei der Landschaft Thurgau.»³³

Das idyllische Fussweglein von der Alpstrasse zur Paschgenegg ist nach Luzi Schlegel vom Wisli benannt; es heisst noch heute «z Luzis Wegli».



Wie also das eidgenössische Syndikat zu Frauenfeld zu Recht erkannte, durfte der Luzi Schlegel seinen neuen Stadel im Wisli mit Elabrier Holz bauen, das er mit Hilfe weiterer Walser auf «seinem» Weglein³⁴ abwärts durch die Brüche und hinüber zum Wisli ferggte³⁵. Dagegen konnten nun auch die Elabrier Stafelgenossen nichts mehr einwenden.³⁶

Konflikte mit den Eisenherren

Die Verhüttung von Gonzenerz spätestens durch die um 15 v. Chr. in unsere Gegend eingedrungenen Römer steht zweifelsfrei fest.³⁷ In dieser Frühzeit dürfte noch im Tagbau und erst später durch den eigentlichen Bergbau dem Erz am Gonzen gefolgt worden sein. Konnte der Bergmann weiches Gestein mit dem spitzen Berghammer und dem Fäustel lösen, so griff er in hartem Gestein zur Methode des «Feuersetzens», da das Sprengen mit Pulver noch nicht bekannt war. Wo Holz im Überfluss vorhanden war, wurden vor Ort Holzstösse aufgeschichtet und entzündet. Durch die Hitze dehnte sich das Gestein aus, bekam Risse und fiel zum Teil ab. Manchmal wurde das heisse Eisenerz zusätzlich mit aufgesprengtem Wasser abgeschreckt und damit noch weiter gelockert und mürbe – gebräch – gemacht, so dass der Bergmann mit Brechstange und Haue leichter arbeiten konnte. Diese

Technik ist auch für den Gonzen bezeugt. Mühsam und gefährlich war damals der Erztransport von den Gruben zu den 1315 urkundlich bezeugten Schmelzöfen in Flums, Plons und Mels. Noch heute ist der alte und bis 1918 benützte Erzweg im steilen Waldgelände erkennbar, auf dem das Erz auf Hornschlitten zu Tal geschlittert wurde. Auf Wagen verladen, fand das Erz dann den Weg zu den genannten Schmelzen.³⁸

Nachdem die sieben eidgenössischen Orte im Jahr 1483 die Grafschaft Sargans samt «Bergrecht und Schmelzöfen bei Bluntz [Plons]» von Georg Graf von Werdenberg gekauft hatten, wurde 1516 in einer Urkunde über die Besitztümer der Walser auf der Alp Riet nördlich des Gonzens geschrieben: «...und dem Berg [Gonzen] nach nider untz zunderst uff die Fullen [Folla] den andern Berg zum Ertz löchern». Hier wird auf den Follawald hinter dem Gonzen und die darunter liegende Grube hingewiesen, die sich in einer tiefen, natürlichen Spalte befand. Der Follawald gehörte bis in die neueste Zeit dem Bergwerk, und auch aus ihm wurde damals Holz zum Feuersetzen in den Gruben geschlagen.

Anno 1524 vergaben die sieben Orte die Gruben zunächst an die Zürcher Rychmuth, Göldi und Lochmann sowie an den Melser Meli. Besitzer der Gonzengrube

um 1550 war Niklaus Meli, denn in einer Pfandbeschreibung ist von der «Melygruob» und wiederum vom Follawald die Rede. Das Berglehen, «zween Erzberg, der ober und der under [also zwei Gruben]», ging 1593 an den Zürcher Apotheker und Seckelmeister Hans Ulrich Wolff über. In dieser Zeit wurde durch die sieben Orte auch ein Bergrichter bezeichnet, welcher den «Ysenherren» das Recht zum Köhlern und Holzschlagen für die Gruben erteilen konnte. Die kirchlichen Behörden hatten damals für Kriegszeiten sogar die Sonntagsarbeit erlaubt. 1654 kaufte der einheimische Landammann und Bannerherr Hans Good von Mels das Bergwerk und die Eisenwerke für seinen Sohn Jacob als eidgenössisches Erblehen. Dieser war tatkräftig und fachkundig und brachte nach dem Dreissigjährigen Krieg trotz beendeter Kriegskonjunktur das Gonzenunternehmen zu andauernder Blüte. Diese Good'sche Zeit ist durch die nicht abreisenden Streitereien wegen

28 Zu Emanuel Schumacher siehe auch weiter unten «Der lange Streit mit den letzten Walsern auf Palfris».

29 *Tugen*: (Fass-)Dauben, bzw. Dauben von runden oder ovalen Holzgefässen überhaupt.

30 Aktum Nr. 40 über Zeugenverhöre betr. Holzhau vom 14.07.1785 in der Palfriser Alplade.

31 *Appellanten*: die das Recht anrufen, die Kläger.

32 *Appellaten*: die vor das Gericht gerufen werden, die Beklagten, also die Gegenpartei.

33 Nach Kuratli 1958, S. 99f.

34 Noch heute heisst es dort «z Luzis Wegli».

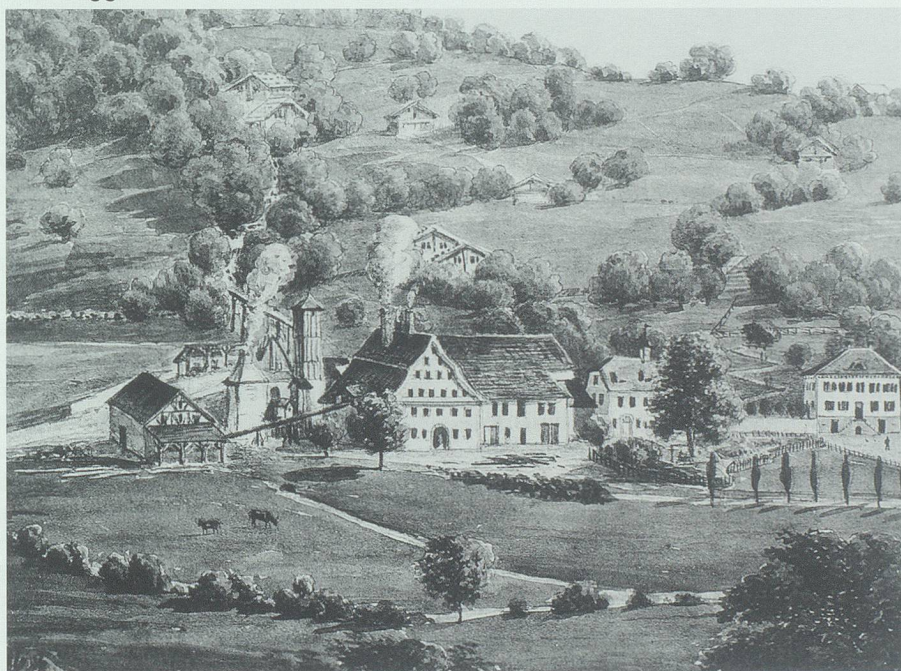
35 Mundartlich für: mit grosser Anstrengung vorwärts bewegen.

36 Frei nach Kuratli 1958, S. 99ff.

37 Die ältesten Spuren der Eisengewinnung am Gonzen können gemäss Schlackenfundens bereits in die Zeit zwischen 390 v. Chr. und 200 n. Chr. datiert werden. Es handelt sich dabei um Laufsclacke von Rennfeuer-Öfen, wie sie damals zur Eisenverhüttung verwendet wurden (nach Hugger 1991).

38 Im Jahr 1396 verpfändete Johann Graf von Werdenberg-Sargans die Grafschaft Sargans «mit allen Bergrechten, Eisenwerken [Hütten] und Schmieden» an Herzog Leopold IV. von Österreich, und dieser die Anlagen bald darauf an Friedrich VII. von Toggenburg, der dieses Erblehen zuerst an Peter von Griffensee verlieh und 1410 an den Zürcher Eisenhändler Rudolf Kilchmatt, der einen lebhaften Handel mit Gonzeneisen betrieb. Später kam das Werk in den Besitz des Zürcher Eisenhändlers und Anführers der Eidgenossen bei Murten, Hans Waldmann.

Die Hochofenanlagen der «Ysenbergwerksherren» – hier diejenige von Plons im 19. Jahrhundert – verschlangen enorme Holz- und Kohlenmengen. Aus Hugger 1991.



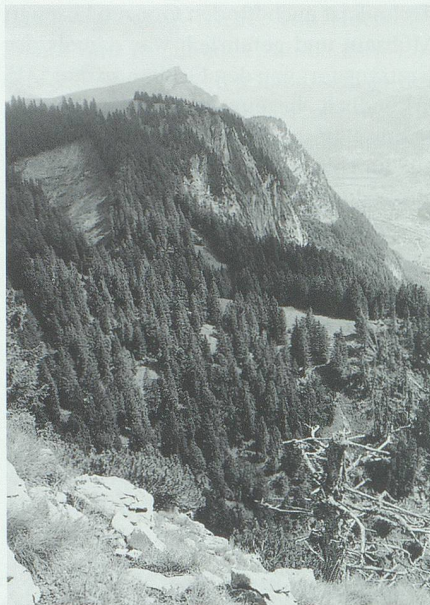
des Holzschlags gut dokumentiert. Als in der späteren Good'schen Ära³⁹ auch in Flums und Umgebung das Holz rar wurde, baute man in Plons eine neue Hütte mit Hammerschmiede.

Für die kostbare rote Platte zwischen dem gewöhnlichen Gestein in der Erzgrube am Gonzen wurde damals mehr Holz verbraucht als von allen Walsern am Berg und auf Palfris zusammen. Jeden Abend rauchte und nebelte es durch das Feuer setzen vor Ort aus den Erzlöchern bis am Morgen. In dieser Zeit wurde durch die Eisenherren auch am Gonzen rücksichtslos gerodet, bis ihnen die Gefreiten in die Quere kamen. Die Verwendung von Holzkohle für die Verhüttungsöfen und Schmieden in Plons verschlang riesige Holz mengen, die weit herum kahle Berg hänge zur Folge hatten. Die Ysenherren waren sogar berechtigt, bei Holznot jeden dritten Obstbaum der Bauern zu schlagen. Daraus entstand viel böses Blut, und zahlreiche Aktenbücher enthalten die Prozess-Streitigkeiten zu diesem leiden Kapitel.

Anno 1579 wurde beispielsweise bestimmt, dass die Kohlrösse auf den Flumser Alpen Atzung erhalten sollten, sobald zur Alp gefahren werde; 1604 durften die Gemeinden ihre Wälder in Bann legen, um Bauholz und Schindeln zu hauen, was sie aber entbehren konnten, musste dem Bergwerk überlassen werden. «Joh. Gabethuler» von Azmoos bat im gleichen Jahr um Schutz gegen die Eisenherren für seine Tschingelalp, die er vor Jahren gekauft hatte. Im Jahr 1623 wurde festgelegt, dass das Holz bei den Erzgruben – unter Vorbehalt des Holzbedarfs des Landvogts – dem Bergwerk gehöre.

Auch die Walser beklagten sich 1656, dass Köhler der Eisenherren auf ihrem hoch gelegenen Gebiet Holz schlagen würden.⁴⁰ Damals und auch später hatten sich etliche Schollberger im Alpililoch auf Hinterpalfris eingenistet.⁴¹ Um diese russgeschwänzten Männer, die Köhler, rankten sich manche Sagen und Legenden, führten sie doch – wie auch andernorts – auf Palfris ein abgeschiedenes und eigenbrötlerisches Leben.⁴²

Nicht nur die Walser, sondern auch die Palfriser Stafelgenossen wehrten sich gegen die Köhler mit Händen und Füßen. Aber alles nützte nichts. Es hiess, die Eidgenossen, die im Land regierten, seien mit dieser Sache einverstanden, und mehr



Blick vom Alpilichopf zum Cholplatz im Alpililoch und über Stralegg zum Tschuggen.

ammann und Bannerherr Good als neuer Eisenherr in Flums ab 1654 riesige Mengen Holz schlagen liess und dazu auch noch Alpstösse aufkaufte, kam es zu einem grossen Prozess mit der ganzen Gemeinde Wartau. Dabei zogen die Walser und die Stafelgenossen für einmal am gleichen Strick.⁴³ Gemäss eines 1664 von allen Ständen ratifizierten Vertrages wurde «alles Schwämmen, Verbrennen, Reuthen, schädliches Hauen und Harzen streng verboten. Jost Sutter von Wartau, ungefähr 75 Jahre alt, sagt, dass er von erster Jugend an mit seinem Vater an Alpeli gereuthet und Vieh gehütet habe; dasselbe habe früher der Sitzbühlerin gehört. Er beklagte sich gegen den Eisenherr Good. [Weitere Zeugen und] Mathias Fridli Belinger von Ragaz, dessen Vater Erzknappe war, bestätigten dies und sagten, man habe einfach jeweilen das Holz über die Wand hinunter geworfen. Im gleichen Jahr klagte auch der Eisenherr gegen Amann Jakob Müller [...] Heinrich Gabethuler dem alten und seinen beiden Söhnen Hans und Heinrich als Besitzer des Alpeli [...]»⁴⁴

Im Jahr 1718 kam es in dieser Streitsache dann endlich zu einem gütlichen «Vergleich wegen der Gemeindt Alp in Ballfries», der zur Zufriedenheit der Wartauer ausfiel, denn darin heisst es, dass «die von der Gemeindt besitzende Tschudische 30 Alpstöss uf Ballfries, so durch

schweren Rechtshandel den Eisenherren Good abgezogen worden, sambt noch einem darzu erkaufften, hiemit samthaft dreyssig und ein stös, so viel die Nutzung darvon ertragen wirt[,] dem gmeinen Gemeindt Seckel [...] zukommen [...] soll [...]». Die Eisenherren mussten also ihre erworbenen Stoss- und damit auch die Holznutzungsrechte auf Palfris wieder an die Wartauer abtreten.

Grenzstreit zwischen Wartau und Berschis

Infolge des unrechtmässigen Verkaufs eines Stücks Waldung durch das Dorf Berschis an die «ysen-Bergwercks-Herren» fanden 1772 wiederum Gerichtsverhandlungen statt und zwar die Grenzen zwischen der Alp Palfris und Berschis betreffend. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die Abgrenzung zwischen Alpilichopf und Stralegg. Namens der Gemeinde Berschis waren zu Augenscheinen auf der Alp und im Seeztal erschienen: Landrichter Joseph Gall und Peter Manhardt. Vertreter der Palfriser Stafelgenossen waren alt Landammann Mathias Sulser, alt Landammann Jakob Sulser, Richter Alexander Sulser und Richter Johannes Müller. Die Abschrift über Augenschein und Urteil aus der Palfriser Alplade wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

«Ich Carolus Emanuel Gerig Aus hochlobl. Standt Ury, Hauptmann in Königl. Sicilianischen Diensten, und der Zeit Regierender Landtvogt der Graf- und Landschaft Sargans Urkunde jedermännlichen Hiermit, welcher gestalten sich Missverstandt, Spän und Stöss erhebt Zwüschend einer Ehrsamem gemeind Bärshis Klägern an Einem, und denen sambtlichen Alp und Stafel genossen der Alpen, Palfriss Von Warthow antwortheren am andern Theil [...]

Die Gemeind Bärshiss habe denen ysenberg-Wercks Herren ein Stuck Waldung Verkauft mit der March- oder Gräntz anstossung, das solche so weith gehen, und die ysenherren, Holtz Hauen mögen, als ihre der Gemeind Bärshis Recht Obsich gehen thüen. Nun Seye disser Wald zwüschden den Alpelin Kopf, und Straal Egg gelegen, welche Beyde Orth Älpelin Kopf, und Straal Egg Natürliche Marchen Zwüschden Bärshner Huoben, und der Alp Pallfryss seye. Allein der zwüschden disseren beyden natürlichen Marchen gelegene wald ziehe sich sehr nach in das



Im Grenzstreit mit der «Gemeinde» Berschis anno 1772 ging es vor allem um die Waldungen auf Stralegg und am Alpilichopf. Im Hintergrund die Churfürsten und der Walensee.

Land Hinab, und Seye sehr nothwendig, das in Mitten Zwüschen Straal-Egg und älpelins Kopf eine March, und scheidung vorgenommen werden möchte. Wogegen Beklagte durch ihre ausgeschossenen⁴⁵ [...] Erwidern Lassen: ihr der Stafel genossen von palfrys Innhabender Brief umb die Alp Palfryss fordern die anstöss gegen Abendt aller Orthen auf die Höchsten Stein-Wänd. Disseres Seyen die wahren Marchen, welche die Alp palfrys Von denen Huoben der Gemeinde Sargans, Mels, Flumbs und Bär-schis scheiden. Diesere Marchen seyen

von der Natur und ersten Schöpfung jimmer die gleichen; ihre der Stafel genossen S.v.⁴⁶ Vieh, und Pferd Weiden aller Orthen, gegen Obige gemeindten so weit, als solche wegen denen Steinwänden Können. Diss seye Eine ohnerdankliche üebung, und da sogahr das Landts Gewehr Sanganserlandts nur ein Ruhige prossession vor 12 Jahren erfordern, Sie aber über 200 jahr solche Alp Ruhig genossen, so Hofen Sie, Bey solcher ihrer Besetzung geschützt, und geschirmt zu werden, wider alle Neun Marchen, die von Klagen-der parthey an begehret werden.

[...] nach Welch verhördter Klag- und antworth, Reed, und widerred, erdaurtem Alp-Brief de Ao. 1541 Eingenommenem Augenschein, so wohl ihm Landt, als auf der Alp selbst, und all Rechtlichem Vor- und anbringen jch, Eingangs Ermeldter Landvogt, sambt den Oberambt, und beyden zugezogenen Landtammann & Pannerherr Jos. Fridolin Good und alt Landtammann Jakob Paulus Natsch beyden von Mels zu Rechtem Erkent und gesprochen:

Weilen die alp palfrys gegen Sargans, Mels, und Flums ihre Gräntzen aller Orthen auf die Steinfelsen Hat, und sich besagte Alp aller Orthen, so weith erstreckhet, als das die S. h. Kühe, und pferdt der palfryseren weiden können, Bey welcher übung nach Klarem innhalt dess 1541ger Briefs die Antwotheren Bis auf Heuthigen Tag ruhig Verbleiben, also sollen gleichfahls Zwüschen der Alp palfryss, und der Gemeind Bär-schis Keine Neue Marchen gesetzt werden, sondern solle palfryss Zwüschen Straal-Egg, und Älpelins Kopf aller Orthen sein und heissen so weith alldahiges S. v. Vieh, und pfärdt wei-

39 Nach dem Tod von Jacob Good 1671 waren nacheinander elf Mitglieder dieser Familie Eisenherren, zuletzt Joseph Good. Im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts führte dann eine wenig sachkundige Vormundschaft unmündiger Good-Erben zum Ruin des Betriebes (nach Hugger 1991).

40 In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts tobte der Dreissigjährige Krieg. Der stark betroffene Bergbau in Deutschland hatte Mühe, den grossen Eisenbedarf zu decken, was dem Gonzen zu einer längeren Konjunktur verhalf. In dieser Zeit residierten vor allem begüterte Zürcher Eisenherren, so der vorgenannte Hans Ulrich Wolff, Amtmann Pränggen von Oetenbach und ein Schaufelberger.

41 Die steil abfallenden Flanken des Alpilichoches werden durch eine kleine, sehr grasreiche Ebene abgeschlossen, die noch heute als *Cholplatz* bezeichnet wird.

42 Siehe dazu auch den Beitrag über das Köhlern in diesem Jahrbuch sowie Hugger 1991, S. 15ff.

43 Siehe dazu auch Reich-Langhans 1929, S. 437ff.

44 1769 führten auch die sieben Gemeinden des Sarganserlandes Beschwerde gegen die Eisenherren und stellten fest, dass sie «ihre Schmitten verteilt in Plans, Flums, und Murg [gehabt hätten], die Kohlen in den Wäldern brennen [liessen] und im Winter auf Schlitten heimführten. Aber jetzt hauten die Tiroler Holzhauer die schönsten jungen Tannen, um Gleichholz zu machen» (nach Reich-Langhans 1932, S. 10f.).

45 Ausschüsse, Vertreter.

46 Lat. *Sit venia* 'mit Verlaub'.



Bei «Schneerüchenen», den unerwarteten Wintereinbrüchen im Frühsommer oder Herbst, hatten die Walser das Recht, ihr Vieh in die Allmenden der Wartauer – zum Beispiel ins Malanser Holz – zu treiben.

ses Versprechen von den Alten an die Jungen weitergegeben wurde. Aber als die eidgenössischen Herren kamen und auf dem Schloss am Gonzen regierten, wurden die Wartauer in dieser Sache beim Landvogt vorstellig. Schon 1513 hiess es in einem Spruchbrief, dass die Walser «mit ihrem vich nitt uff der landlütten almindt oder güter faren, sondern im etter⁴⁸ bliben söllend».

Die Gefreiten bemerkten aber den Wurm im Baum sogleich und wehrten sich nun ihrerseits: Zehn Jahre wurde hin und her verhandelt, bis endlich vom Schloss ein pergamentener Brief herausgegeben wurde, auf den man schon lange gewartet hatte.⁴⁹ Es hiess in dieser «Weid-Rechts-Erkantnuss» von 1523⁵⁰ wörtlich, dass «die ab mathuger berg⁵¹ und balfris mit jrem vich biss zuo ingendem meyen⁵² in dero von grytschins und warthowen, oder dess selben kilchspels owen und weiden faren mügen. Ob aber die ab mathug, und balfris schnee halben uff iren gütern und weiden nit bliben möchtenn, mügen sy noch biss zuo mittem meyen herab, in obgemelt owen unnd weyden faren mit jrem vich.»

Dieser Spruch aber biss nun wieder die Wartauer Bauern. Jetzt habe man den Kram für alle Zeiten, hiess es, und dabei seien die Walser nicht einmal Bürger, son-

dern Fremde und Hintersässen. Mit der Schneefucht hatte der böse Streit begonnen, und wegen der Maienatzung ging er gleich weiter.⁵³

Spänn und Stöss wegen der Maienatzung

Am meisten plagte die Wartauer etwas, das insbesondere die Gefreiten auf Palfris anging, und deshalb hatten sie auch einen besonderen Zorn auf jene: Im unteren Bereich von Palfris gab es bis auf die Felswände gegen das Sarganserland hin Waldungen, vorne der Tschuggenwald, weiter hinten der Lärchenwald, dann der Unterwald und über dem Ronenbach, gegen das Forggili hin, den Ronenwald. Mit diesen Wäldern stand es nicht mehr besonders gut. Wenn die Palfriser Holz brauchten, ob für die Küche, für die Zäunung oder zum Bau von neuen Gebäuden, dann zogen sie mit ihren schweren Fälläxten in die nächstgelegenen Wälder und schlugen daraus, was ihnen jeweils am besten passte. Dazu hatten sie bekanntlich seit alters her das Recht, und bezahlen mussten sie nichts. Mit der Zeit aber wies dieser Wald viele Lücken auf. Da und dort gab es zwischen den Grotzen und Lärchen grössere Flächen Weideland. Im Frühjahr, wenn die Palfriser keinen Halm Heu und keine Streue mehr

hatten, waren sie froh, wenn sie ihr Vieh auf diese Weideflächen treiben konnten, denn dort gab es oftmals schon im Mai Futter für die Tiere, dass es eine Freude war.

Dieser Umstand passte den Wartauern in keiner Weise. Wenn die Alpgenossen Anfang Juni mit ihrem Vieh auf die Alp zogen, waren die Waldweiden bereits abgeatzt, genau dort, wo man das eigene Vieh die ersten zwei Wochen hin treiben wollte. In den höheren Lagen der Alp hatte es dann noch zuwenig Futter, und in den Tobeln und Bächen lag noch haufenweise Schnee. Von Jahr zu Jahr wurde immer schärfer geredet und gestritten. Auch noch fremdes Vieh hielten die Walser hinter dem Chamm, hiess es plötzlich. Das reichte, und die ganze Angelegenheit kam vor Gericht, weil die Alpgenossen die Palfriser verklagt hatten.

Landvogt Melchior Kayser aus Unterwalden übergab diese Händel an Jakob Good in Mels, der damals im Sarganserland als Landammann amtete. Am 12. Mai 1540 kam das Gericht im Wirtshaus des Niklaus Ruosch in Fontnas zusammen. Beide Parteien hatten ihre eigenen Fürsprecher mitgenommen. Im Namen der Gefreiten auf Palfris waren Ulrich Zindel und Niklaus Schlegel dabei; für die Wartauer Staffengenossen in Vorderpalfris standen Ulrich Steinheuel und Oswald Schön ein.

Die Alpgenossen trugen Folgendes vor: «Es haben die staffelgenossen bemeldte Alp denen, so in Palfrys gewohnt, bishar nachgelassen uss gütigkeith, in den Wald, so zu bemeldter Alp gehört, frülingszit, ee ander Stoffelgenossen gen Alp farend, ze faren. Nun aber heygens etliche Jahr Kühe empfangen und mit denen selben, und anderm Jhrem Vich denn Wald usgeetzt, ee und ander gemein Staffelgnos- sen gen alp farend, vermeinten, das soliches nit mehr beschechen, sondernn gemeldt Waldt ungetzt pliben und niemandt darinn faren soll, bis das gemein Staffel-

47 30 Gulden und 42 Kreuzer.

48 *Etter*: Zaun, hier: in ihren Grenzen.

49 Nach Kuratli 1958, S. 45f.

50 Atzungsbrief zwischen den Walsern und den Wartauern vom 15.07.1523, Aktum Nr. 7 in der Palfriser Alplade.

51 Damit ist der Walsenberg gemeint.

52 Anfang Mai.

53 Nach Kuratli 1958, S. 45f.

genossen gen Alp gefahren synndt.» Neben anderem wurde auch noch vorgebracht, dass die Palfriser ihr Vieh immer vor demjenigen der Stafelgenossen melken würden und es dann sofort auf die besten Weiden trieben. Bis im Alpstafel der Senn und der Zusenn alles Vieh fertig gemolken hätten und es zur Weide ziehen lassen konnten, sei das Vieh der Walser schon wieder gefüttert. Das könne man nicht brauchen, da müsse endlich einmal Ordnung geschaffen werden, und der eine solle es haben wie der andere.

Darauf erklärte der Fürsprecher der Walser: «Sy und Jhre Vordere hygent den Wald von alters har, wenn Jhnen füglich gsin, geetzt und prucht, von Mencklichem unentwehrt [von niemandem sei es ihnen verwehrt worden], vermeinen nochmahlen daby zu plyben. [...] Und [...] wegen weyden halben syg fortan auch prucht, welcher zuerst gemolchen, der hab sine küe zu Weydt tryben, und sig keinem schuldig dem andern zu warthen, vermeinten nochmals darby zu plyben.» Dann wurde lange Rede und Widerrede gehalten. Als endlich das Urteil des Gerichts vorlag, lautete der Spruch: «Das die gemeldt Alp und der Wald in frid gehalten werden, und darin Niemandt triben soll biss mann gemeynlich inn die Alp fahrt. [...] Es werdend dan gmeinlich

Stafelgenossen eins anderen rätig und eins. – Welcher [...] vor dem andern gemelkt, soll keiner sine Küe witer triben, dann uss dem Schermen ann Säss, biss Mann gemeiniglich gemolchen hat.» Die Wartauer Bauern obsiegt also in diesem Prozess und beehrten einen Brief mit dem Urteil. Landammann Good, der Richter, siegelte das wichtige Pergament und gab es den Klägern «an Sant Pangratzius des Helgen Marterers Tag [12. Mai], in 1540».⁵⁴

Verkauf der Maienatzung

Die Lebensgrundlagen der Gefreiten auf Palfris wurden mit der Zeit mehr und mehr eingeengt. Die Maienweide im Wald fehlte den Bergbauern jeden Frühling. Sie mussten mit dem Auslassen des Viehs nun warten, bis die Wartauer ihr Vieh auf die Alp aufgetrieben hatten. Als Folgen der Rodung und der im Spätmittelalter einsetzenden Klimaverschlechterung wurden die Verhältnisse in Palfris immer unwirtlicher. Im Frühling blieb der Schnee öfters länger liegen als zuvor. Dann mussten die Walser mit dem Heu sparen und dem Vieh oft Streue verfüttern. Es war eine arme Sache, wenn man unten im Wald sogar Tannenäste holen und den Tieren Chräs in die Krippen werfen musste. Man kann sich vorstellen, wie

schnell da die Kühe ab der Milch kamen. Trotz des Urteils von 1540 hielten sich die Palfriser nicht an die neue Regelung und liessen ihr Vieh schon vor der Wartauer Alpfahrt atzen wie vor Altem, jedenfalls ein Teil von ihnen. Es hiess, früher hätte man das Vieh auch in den Wald getrieben und es dort im Mai atzen lassen, bevor die Wartauer zur Alp gefahren wären; man hätte von nichts anderem gewusst. Aber die Stafelgenossen liessen nicht locker und erinnerten die Palfriser immer wieder daran, was anno 1540 abgemacht worden war. Die Frühlingsatzung im Wald wollten sie für sich auch beanspruchen. Weil man immer mehr hintereinander geriet, bot in diesem Streit schliesslich jede Partei zwei Vertreter auf. Den Stafelgenossen standen Bannermeister Hug Gugg und Säckelmeister Kaspar Fygi von Mels bei. Die Gefreiten hatten Baumeister Hans Jakob Frikh und Baumeister Beath Craft von Sargans als Fürsprecher. Diese fanden, man sollte schauen, dass es wieder Frieden gebe, es habe sonst schon genügend Krieg auf der Welt, über dem Rhein vom Bodensee bis hinauf zur Luziensteig und im ganzen Bündnerland!⁵⁵ Um dem ewigen Bauernstreit um die Maienatzung endlich ein Ende zu setzen, gaben die Walser im Sommer 1624 nach und gestanden den Stafelgenossen zu: «Die ermelte unsere Grächtigkeit der Meyen Atzung jn dem Wald zu kaufen [...], und ist söllicher Kauf Redlich zugangen und beschechen; um hundert und fünf guethe Gulden, harumben wir von den Käufern, den Stafelgenossen gemeinlich also bar ussgericht und bezahlt worden sind», heisst es in der Abschrift vom 25. Juli 1624 über den Auskauf der Sonderatzungsrechte im Vorder-Palfris.⁵⁶ Diejenigen, die im Namen der Wartauer Stafelgenossen den Kauf tätigten, Tomma Gabathuler von Malans und Hans Adank von Gretschins, aber auch Mathias Sulser und Hans Ulrich Müller, dürften mit diesem Handel zufrieden gewesen sein. Anders aber sah es Andreas Schlegel, der alte, als seine drei Jungen mit dem «Chlapf Geld» bei Tisch sass, nachzählten und teilten. Mit der Faust soll er auf den Tisch gehauen haben, dass die vielen Gulden nur so tanzten: «Merkt ihr denn nicht, ihr Jungen, wie man euch das Grab schaufelt! Ihr Narren, ihr zählt den Lohn, den der Messmer bekommen wird. Zählt nur das Geld, die andern haben jetzt erreicht, was sie schon lange wollten. Das ist

Die Weiden in den aufgelockerten Wäldern der tieferen Lagen – im Bild bei der Stralrüfi – dienen den Walsern seit alters her zur Maienatzung; für die Wartauer Alpenossen war es der Anstoss zu häufigen Klagen.





Das Weid-Rechts-Erkantnuß vom 15. Juli 1523 war eine Notverordnung betreffend der Schneeflucht zwischen den Walsern auf Palfris und den Wartauern. Original in der Palfriser Alplade.

Das «Weid-Rechts-Erkantnuß» vom 15. Juli 1523 war eine Notverordnung betreffend der Schneeflucht zwischen den Walsern auf Palfris und den Wartauern. Original in der Palfriser Alplade.

aber nicht alles, ihr werdet es sehen! Ist das eine Welt, eine himmeltraurige, – alles will nur Geld! Für das Vieh erstellt man Fellzäune, die Leute aber jagt man über die Felswände hinaus!»⁵⁷

Klage wegen des Auftriebs von Schmalhabe

1755 hatten alle Stafelgenossen von Palfris und das Dorf Azmoos – diesmal den «Schmalhaabauftrieb»⁵⁸ betreffend – wieder Streit mit den Gefreiten, insbesondere auch mit dem Christian Schumacher. Die Wartauer hätten diesen Hosenlupf gerne vor dem ordinären Zeitgericht in Azmoos gemacht, aber die Walser sperrten sich dagegen und wollten einmal mehr nicht dort Rede und Antwort stehen. Der alte Landammann Johann Franz Natsch von Mels stand ihnen bei, und die Walser hatten an diesem Mann einen starken Rücken. Der Landvogt Josef Leonti Arnold von Spirigen aus Uri musste wieder den alten Spruch aufwärmen, worin es sich um die Freiheiten der Walser handelte.

In der neuen Klage hiess es, dass der Christian Schumacher und die andern Walser im Frühling und während des Sommers mit ihren Ziegen und Schafen in den Wald fahren würden, wo die Tiere un-

ter den jungen Bäumen viel Schaden anrichteten. Man habe bald schon kein Holz mehr auf Palfris.

Das Oberamt erkannte: «Der Christian Schumacher und Mithafte sollen ihre Geiss über den Rohnenbach wie von alterhero treiben.» Freilich müssten sie gut darauf achten, dass die abschelligen Ziegen und Schafe den jungen Lärchen und Tännchen nicht die Wipfel, die Jungtriebe und die Rinde abfressen würden, ansonsten gebe es eine Busse. Diesen Pfandschilling, eben die Busse, könnten die Alpgenossen jeweils zu Händen nehmen. Wenn aber das Alpvieh aus den Stafeln in den Berggütern der Walser etwa Schäden anrichteten, dann sei es umgekehrt, dann müssten die Wartauer Alpgenossen gleich viel Busse an die Walser zahlen.⁵⁹ Christian Schumacher war mit diesem Spruch und Urteil zufrieden. Kurze Zeit später erhielt er aber wieder Bericht, er müsse am 1. August anno 1759 vor dem Landgericht in Mels erscheinen. Der Landvogt auf dem Schloss hatte seit alten Zeiten das Recht, von jeder Alp im Oberland das Tagmolken einzuziehen, alle Butter und allen Käse, den man am Jakobitag – am 25. Juli – aus der Milch gemacht hatte. Die Stafelgenossen auf Palfris wussten dies und sagten, wenn die frei-

ten Walser ihr Vieh auf der ganzen Alp weiden lassen und in den Wald treiben dürften, dann sollen sie ebenfalls ihren Teil abliefern, wie sie es auch müssten.

Das Urteil des Gerichts lautete: «Der Christian Schumacher und Mithafte sollen wie von alterhero ihre Kühe, welche Tagmolchen frei sind, melchen und die Milch rathsammen mögen ohne Eintrag; doch sollen sie nicht befugt sein, ihre Kühe auf besondere Weiden zu treiben, noch ehender auf die Weiden ihre Kühe zu lassen, bis die anderen Stoffelgenossen auch gemolken und ausgefahren, laut Briefs de Anno 1540, auch mit der Einbindung der Haab kein Gefahr brauchen, sondern nur einbinden mögen, wann die Klägere auch einbinden, sonst nicht.

Inskünftig sollen sich Beklagte [die Walser] bei dem Weibel zu Warthau 14 Tage vor der Alpfahrt erkundigen, wer Alp ausrufen lassen, welcher ihnen dann eröffnen soll, wer Alp zu verleihen habe, zu welchem sie dann sich begeben und um Alp fragen sollen; bekommen sie dann Alp, so ist es mit Heil, würde ihnen aber die Alp verhöllt⁶⁰, und denen Frömden verliehen, sollen laut Briefs de Ao. 1498 die Beklagte als Landluth und Stoffelgenossen denen Frömden um den stipulierten Loosungsschilling die empfangene Alp abziehen mögen. Den Geissen halber solle alles gehalten werden nach Anweisung Spruchbriefs de Ao. 1755.»⁶¹

Anstösse wegen des Zugrechtes

Im zweiten zitierten Abschnitt war es um das sogenannte «Zugrecht»⁶² gegangen,

54 Nach Spruchbrief betr. Atzungsrechte vom 12.05.1540, Aktum Nr. 8 in der Palfriser Alplade.

55 Es war dies in der Zeit des Dreissigjährigen Krieges 1618–1648.

56 Aktum Nr. 13 in der Palfriser Alplade.

57 Nach Kuratli 1958, S. 55ff.

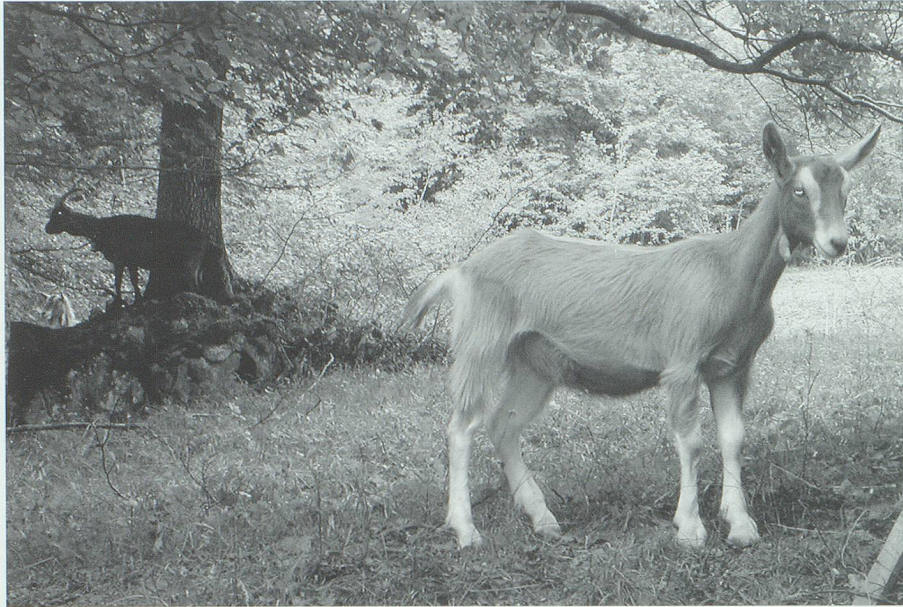
58 Als Schmalhabe werden Schafe und insbesondere Ziegen bezeichnet.

59 Spruchbrief zwischen den Palfriser Stafelgenossen und den Walsern vom 17.06.1755, Aktum Nr. 20 in der Palfriser Alplade.

60 Verhellen: verhallen, verschwinden, vergehen.

61 Nach Kuratli 1958, S. 81f., und Urteil betr. Zugrecht vom 01.08.1759, Aktum Nr. 22 in der Palfriser Alplade.

62 Zugrecht: Rechte allgemein aneignen, hier: Alprechte aneignen, an sich ziehen.



Die walscherische Haltung von Schmalhabe – Ziegen und Schafe waren wegen ihrer Naschhaftigkeit auf den Waldweiden ungern gesehen – bildete einen weiteren Stein des Anstosses mit den Alpgenossen.

das auch immer wieder Zündstoff für Reibereien zwischen den Stafelgenossen und den Walsern lieferte. In den Besitz von Alprechten auf Palfris konnte grundsätzlich jeder durch Erbschaft, Kauf oder Schenkung kommen, wobei vor allem durch die Erbschaft die Aufsplitterung des Alpbesitzes auf immer mehr Inhaber gefördert wurde. Das Palfriser Alpreglement von 1541 verbot dann aber die Versenkung von Alprechten, und ein Beschenkter wurde nicht als Stafelgenosse anerkannt. Der Grund dafür ist darin zu vermuten, dass durch vorgetäuschte «Schenkungen» von Alprechten verdeckte Verkäufe an Fremde vorgekommen und das Zugrecht damit umgangen worden war. Wer in den Besitz von Alprechten gelangte, hatte diese im Alpbuch eintragen zu lassen; wer dies unterliess, musste damit rechnen, dass sein Vieh von der Alp abgetrieben wurde.

Um der Veräusserung der Stossrechte an Leute ausserhalb des eigenen Kirchspiels entgegenzuwirken, wurden bald einmal Zugrechtsbriefe aufgestellt, die bestimmten, dass frei werdende Stösse⁶³ in erster Linie den andern Alpgenossen angeboten werden sollten. Der Tschugener Alprechtsbrief von 1583 verordnete diesbezüglich, dass kein Alpgenosse Stösse verkaufen, versetzen oder verleihen dürfe, ohne sie vorher den andern Stafelgenos-

sen angeboten zu haben. Es wurde den Alpgenossen auch das Recht eingeräumt, frei werdende Alp um einen Preis an sich zu ziehen, der den landläufigen Preisen für Alprechte entsprach. Das Palfriser Reglement von 1541 bestimmte überdies, dass die Genossen einander mit Geld beistehen sollten, wenn derjenige, der die Stösse an sich ziehen wollte, die nötige Summe nicht selbst aufzubringen vermochte.

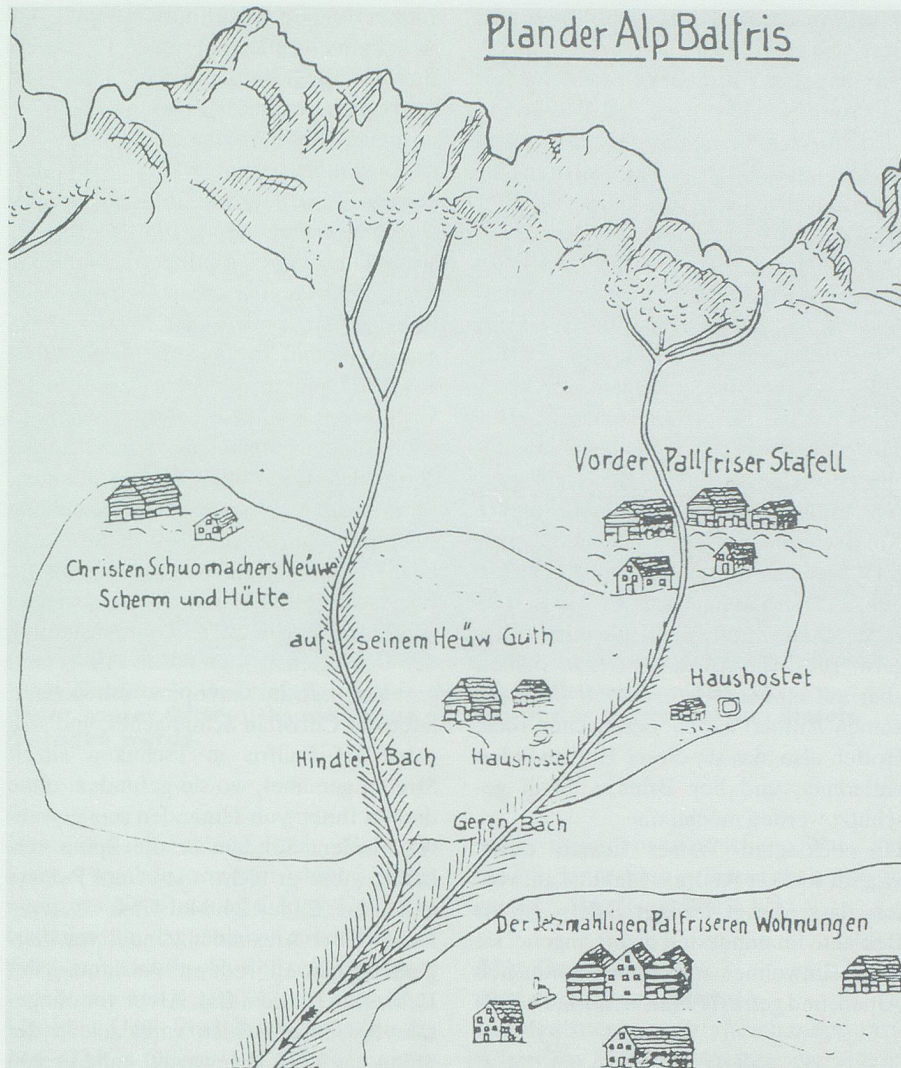
Nicht nur die Alpgenossenschaften suchten sich durch solche Satzungen in ihrem Besitzstand zu schützen, sondern auch die Kirchspiele, da diese besonders daran interessiert waren, den Gemeindegossen genügend Auftriebsrechte innerhalb ihrer Grenzen zur Verfügung zu stellen. Sie begannen deshalb Schritte zu unternehmen, die die Veräusserung der Alpstösse an Auswärtige verhindern sollten. 1654 wandten sich die Gemeinden Wartau und Mels an das eidgenössische Syndikat, um sich einen Zugrechtsbrief für die Alprechte innerhalb ihrer Kirchspiele zu verschaffen. Sie führten dabei aus, dass auch die übrigen Gemeinden der Herrschaften Werdenberg und Sargans nur Gemeindealpen besässen, die nie in andere Hände kämen.⁶⁴ Obwohl diese Behauptung nicht ganz den Tatsachen entsprach, so ist es doch begreiflich, dass Wartau sich gegen das ständige «Abwandern» der Alpstösse zur Wehr setzte.⁶⁵

Der lange Streit mit den letzten Walsern auf Palfris

Im Lauf der Jahrhunderte hatte sich ein grosser Teil der Nachkommen der Walsen «in Stüür und Brüüch» (in die Steuer und die Gebräuche) der Gemeinde Wartau eingekauft; sie waren damit Wartauer Bürger geworden, gingen dabei aber aller Vorrechte ihrer Vorfahren verlustig. Viele hatten sich mit Wartauerinnen verheiratet und lebten in den Dörfern. Im Lauf des 18. Jahrhunderts hatten etliche ihre Wohnsitze am Berg und auf Palfris aufgegeben, sogar ihre Häuser abgebrochen und unten im Tal wieder aufgebaut.⁶⁶ Die Gründe für die Abwanderung dürften vor allem im rauerem Klima während der «kleinen Eiszeit» sowie im sehr kargen, meist von bitterster Armut geprägten Berglerleben dieser Bauersleute zu suchen sein. Für manch eine Haushaltung dürften aber auch die dauernden Prozesse und Streitigkeiten mit den Wartauern, die die walscherischen Vorrechte trotz dauernder Gegenwehr immer mehr beschnitten, den Ausschlag zum Verlassen ihrer Hofstätten gegeben haben. So lebte bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur noch eine walscherische Sippe, die der Schumacher, im untersten Gut hinter dem Chamm; und die letzte am Walserberg, die Schlegel vom Lochberg, zog in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts ins Tal.

Ein vieljähriger Prozess betraf vor allem die letzte Familie der Schumacher auf Palfris, die schliesslich vor der Hartnäckigkeit der Palfriser Stafelgenossen kapitulieren musste, obwohl sie vor dem eidgenössischen Syndikat in Frauenfeld Recht erhalten hatte. Sie fand im ausgehenden 18. Jahrhundert ihre neue Heimat im Städtchen Sargans.

Ein Stück oberhalb des Hauses des Christian Schumacher lag dessen Heugut wie eine mächtige Insel inmitten der Alp Palfris. Dieses Heugut beidseits des Gehrenbaches und des Hinterbaches war eingezäunt, damit man einander nicht ins Gehege kommen konnte. Früher hatten dort zwei Häuser gestanden, jetzt waren es nur noch Hofstätten, halb überwuchert, und daneben alte Heustädel, die eines Tages in sich zusammenfielen. Da begann der Christian Schumacher mit seinen Leuten zuoberst auf der Ebene an der Egg einen neuen Scherm und eine Hütte zu bauen! Als sie dabei waren, einen im Ronenwald geschlagenen mächtigen Haufen Holz



Wie eine mächtige Insel auf der weiten Alp Palfris: Christian Schumachers «Heüw Guth» am Geren- und Hinterbach gelegen. Ausschnitt aus Peter 1960, nach der Originalvorlage in der Palfriser Alplade.

über den Hang hinauf zu schaffen und vom Bach her Steinplatten trugen, mit denen sie eine Mauer errichten wollten, kam vom Schloss Bericht, es sei wieder eine Klage eingereicht worden; der Schumacher müsse auf genannten Zeitpunkt vor dem Landvogt erscheinen.

In der Klage der Wartauer Stafelgenossen hiess es, «dass sie keineswegs zugeben können, dass die Appellaten eine eigene Hütten und Schärm erbauen mögen, sondern vermeinten, dass laut Briefs de Anno 1540 sie, Appellaten, Ihre [...] Kühe zu keinem anderen Sentum als zu dem gemeinsamen zu stossen befuegt seye».

Christian Schumacher aber wandte daraufhin ein, er habe auf seinem eigenen Gut und Boden gebaut, an einem Ort, wo

er zu beiden Seiten die Säshütten im Vorder- und Hinterpalfris sehen könne. Auf der Egg oben sehe man, wann die andern ihr Vieh zur Atzung ausliessen. Und genau dann, nicht vorher und nicht nachher, lasse er das eigene Vieh auch ins Freie, wie es schon die Alten früher gemacht hätten. Jetzt heisse es plötzlich, sein Vieh und dasjenige der gefreiten Walser laufe und atze mit dem andern auf Palfris und gehöre zum gleichen Senntum, an den gleichen Krippladen!

Der Landvogt Stanislaus Alois Christen von Unterwalden erklärte, die Gefreiten hätten aber ihr eigenes Vieh bis anhin noch nie im Senntum gehabt, «sondern solche allezeit bei ihren Häusern oder Ställen gemolchen und die Milch nach ihrem Belieben gerathsamet, so dann der

Appellat Christian Schumacher seine Hütten und Schärm nicht auf die Alp, sondern auf sein eigen Guth erbauet, auch keineswegs erfunden oder erwiesen können, dass damit denen Stoffelgenossen der Alp Pallfris einigen schaden zu wachsen könne, wie dann der 1624ger Brieff nichts anderes erwissen, als dass die Voratzung im Wald allda allein denen Alpgenossen zu der Alp Pallfris mit Ausschluss aller andern zukommen, und leztlichen der Christian Schumacher vor einem Jahr Alpstöss zu empfangen alles, was ihm ware, angewendet, solche Alp aber von frömbt Ohnstoffelgenossen Vieh bestossen worden – etc. Die Bestossung der Alp und anderes, so in dem 1540 gen Brieff, sollen durchaus in ihren Kräften verbleiben.

Zweitens solle der Christen Schumacher, Appellat, wegen fremdriger Bestossung von darumen ohnersucht bleiben, weile ihm von denen, die Alp zu verleihen gehabt, die Alp abgeschlagen und er verkürzt worden, anstatt aber des angesetzten Termins deren 14 Tagen vor der Alpfahrt, solle denen Appellaten Obigen bei eingehendem Meyen um Alp zu erkundigen und aller Betrug vermitten [vermieden] werden u.s.w.» – Dem Schumacher war also auch das Zugrecht verweigert worden.

Ruhe bekam dieser Christian Schumacher erst drei Jahre später: Mit 63 Jahren trug man ihn am 29. August 1763 im Sarg durch die Spina hinab nach Heiligkreuz; er hinterliess drei Söhne: Christian, Emanuel und Jakob.

Der alte Ritt geht weiter

«In Klädten und Streitigkeiten, welche sich gehalten entzzwischen denen Stoffelgenossen der Alpen Pallfrys und Tschukhen von Wartau Klägere an einem, und Christian Schuemacher und übrigen gefreyten Walsern auf Palfris und Mattug, Beklagdten, am andern Theil», fing der

63 Auf Palfris werden die Auftriebs- oder Alprechte als *Stösse* bezeichnet.

64 Nach Litscher 1919, S. 88ff.

65 Die Wartauer erhielten in der Folge den gewünschten Zugrechtsbrief, allerdings mit der Folge, dass auch die Herrschaft Werdenberg ein Jahr später einen solchen forderte und auch erhielt, so dass Wartauer nicht mehr Alpgenossen auf andern werdenbergischen Alpen werden konnten (nach Peter 1960, S. 294f.).

66 Siehe dazu auch Kuratli 1958, S. 107f.

alte Ritt bald schon wieder an. Der junge Christian trat in des Vaters Schuhe und musste bereits am 24. Mai 1764 vor Gericht erscheinen.

Gewiss ein Dutzend Male dürfte er den Freiheitsbrief aus der Truhe gezogen haben, den der Landvogt Kräpfinger von Luzern anno 1641 den Gefreiten ausgestellt hatte, nachdem der ganz alte im Schloss verloren gegangen und nicht mehr aufzufinden war. Dieser Brief lautete gleich, wie die alte Urkunde, «nämlich dass besagte obige Beyde, Andreas Schlegel und Görg Schumacher mit ihren Vorderen und Nachkommenden, Summa [die] Ihrigen durchaus in besagtem Palfreys, auf Mattug und Walserberg, als freyen Walseren seynd freye Leüt, welche von aller und jeder Herrschaft, einicher Leibs Eigenschaft, Fählen, Steuern, Frohnen, Fasnachthennen, nachjagender Herrschaft und was dess Dings halben seyn mag, immer gefreyt, unverkümmert und unersucht seyn und bleiben sollind und nit anderst gehalten werden, als die Burger zu Wallenstatt in der Statt – auch sonst keinen anderen Herren, als die Siben regierende Ort Sarganserlands, Auch ihre Kinder mit keinem ausländischen Herren zu theilen habind, nach Laut des Urbars, und hiemit in jetzbemelte Condition und Freyheits Geniessungen verbleiben mögind und sollind, so lang sich besagte

freye Walser in Palfrys und Mattuger Berg sich eignind.»⁶⁷

Die Klage der Wartauer galt nicht nur den Palfrisern, sondern auch den Walserbergern. Vor dem Gericht drehte es sich dieses Mal um drei Dinge. Die Palfriser Stafelgenossen und jene von der Alp Tschugen liessen durch ihren Vorsteher Mathias Sulser namens der Gemeinde Wartau sagen, dass der alte Christian Schumacher selig von Richter Berger in Salez einen halben Stoss Alp gekauft habe, «welchen die Stoffelgenossen Kraft Briefs de Ao. 1583 ziehen wollen. [...] Sodann unterfangen sich Beklagte, aus denen Stoffelgenossen in Baan gelegten Wälderen zu holzen, und danne in der Alp Tschukhen Streüwin zu mähen, welches Ihnen darum ohnerträglich, weilen solches Holzhauen aus keiner Noth, sondern nur aus Muthwillen, und ihnen, Klägern, zue Schaden, das Streuwi mähen aber auf einem Gueth, darinn Beklagte keinen Antheil haben, beschechen thue. Hoffen also, das sie dieser Beschwerden entlediget, und bey Brief u. Sigill geschützt werden möchten.»

Die beklagten Walser liessen durch «Landt Richter Andreas Mehlin» antworten, dass «dieser 1583ger Brief», sie als Beklagte im mindesten nichts angehe; sie seien Einwohner «auf dissnern rauchen Alpen, und gefreyte Walser, mithin haben

ihne besondere Recht durch obige Brief nicht können entkräftet werden. Aus gleichen Gründen behaupten sie das Recht des Holz hauens und des Streuwi mähen; sie haben Ihrer Freyheith zu allen Zeithen geholtzet, und zu allen Zeithen Streuwi gemähet, wie dermahlen. Zudem verhoffen sie, mann werde ihre arme Umbständt wohl betrachten. Sie Klägere seyen eine ganze Gemeindt, sie Beklagde aber nur 2 oder 3 Haushaltungen: Holtz und Streuwe können sie nicht aus dem Landt an den Berg hinauftragen. Vor kurtzen Jahren seye abermahlen zwischen Ihnen gerechtet worden, hätte also dermahlen Entschiden werden können, wenn mann nicht suchte mit beständigen Rechtshändlen sie zu entkraften.»

Die Walser hatten Zeugen aufgeboten: «Andreas Hobin von Ragnatsch, Melser Kirchhöri, 68 Jahr alt, redt auf Ansinnung der Beklagten bei dem Eid: Als er und sein Vater sel. das Gut Spina⁶⁸ innegehabt, habe der Christian Schumacher, und sein vater auf Pallfris u. Tschuken allzeit Streuin gemähet, wo sie gefunden, ohne dass es Ihnen von Jemanden seie gewehret worden. Seitdem er die Spina verkauft, wüsse er nicht, wie es auf Pallfrys gehen tue. Endet. 24. Mai 1764.

Landweibel Alexander Zindel von Sargans, 60 Jahr alt, redt auf Ansinnung der Beklagten bei dem Eid: Als er vor ohngefähr 35 Jahren seinen vater sel. in der Spina s. v. Vieh abgewartet, habe er von einem Wartauer Alpvogt und zweien anderen Bauren Erlaubnis gehabt, streue zu mähen auf Tschuken. Als er solches gethan, habe ihn der Christian Schumacher abgetrieben, und ihme ein Ort in Tschuken verzeiget, wo er 2 oder 3 Burdinen Streue mit Verwilligung obigen Schuhmachers gemähet und in die Spina getragen. Endet. Kanzlei Sargans.»

Landvogt Hanns Meyer von Knonau kannte die alten Briefe und schützte und schirmte die Walser in allen Stücken. Aber der Tanz ging trotzdem weiter, denn die Wartauer schluckten diesen Spruch nicht. Wenn jemand in Palfris Alp feil habe, dann müsse sie an die Stafelgenossen zurückgehen, da würden sie darauf beharren. Am 20. April 1765 war wieder Gerichtstag. Mathias Sulser brachte vor, im Brief, der vor elf Jahren geschrieben worden sei, heisse es Schwarz auf Weiss, dass die Fremden kein Zugrecht hätten. Der Schumacher sei ein Fremder und kein Wartauer!

Der Standort von «Christian Schuomachers Neüwe Scherm und Hütte» auf der Egg ist noch heute als kleine Einsenkung im Gelände zu erkennen. Blick über Vorderpalfris und Waldguet zum Chamm.





Viele Gebiete in den tieferen Lagen der Alp Palfris weisen Staunässe auf, deren saurer Graswuchs als Streue gemäht und in Burden zu den Stafeln getragen wurde.

Dann kam der Schiedsspruch: «Beklagte keine Frömbde, sondern uhralte Wartauer; das Urteil vom 24. May 1764 wird bestätigt, Beklagte dabei geschützt und geschirmt, Beklagte Kösten sollen Klägere bezahlen.» Im Bericht heisst es zuletzt: «Diesem Urthel haben die Klägerin für M.G.G.H. u. Oberrn H.H. Ehrengesandte nacher⁶⁹ Frauenfeld appelliert. 2. Juli 1765.»

Bereits am 17. Juli war der Schuss draussen: «Spruch der Ehrengesandten der 8 des Sarganserlandts reg. Orten: Es solle des Zug Rechten halber wohl appelliert und übel gesprochen seyn, wegen Holtz und Sträuwe aber es bey des Landtvögtlichen Urthel sein Verbliben haben. Eidgenössische Kanzlei der Landschaft Thurgau.»⁷⁰

Mitten im strengsten Winter, am 15. Januar 1766, musste der Manuel Schumacher aber erneut vor dem Oberamt erscheinen. Es hiess, die Palfriser hätten zu viele Ziegen auf der Alp. Jede Haushaltung besitze einen ganzen Fasel. Das sei, wie wenn übermarcht würde, und die Stafelgenossen könnten das nicht brauchen. Der Spruch des Landvogtes vom 15. Januar 1766⁷¹ über «Gaiss- und Zugrechte in Pallfris» hiess: «Es sollen die Beklagte ab Pallfris jeder nicht mehrere Gaiss halten mögen, als fünf oder sechs Stuckh, umb

solche durch vorgeschriebene Weeg auf die Weiden treiben zu lassen nach Anweisung des Briefs von Anno 1755.»

Alte Geschichten und unlautere Mittel

Um den ständigen Streitereien und Prozessen ein Ende zu bereiten, die seitens der Alpgenossen offensichtlich dahin zielten, die Vorrechte der Walser immer weiter zu beschneiden, suchten und fanden die Schumacher Unterstützung bei den Pfäferser Klosterbrüdern, wo man sich ihrer nachweislich annahm. In einer Denkschrift, einem sogenannten Memorial⁷² zuhanden der eidgenössischen Herren des Syndikats in Frauenfeld, wurden die alten Geschichten nochmals aufgerollt und Klage gegen die Stafelgenossen geführt. Es darf angenommen werden, dass ihr Verdruss mit den Wartauern kleiner gewesen wäre, wenn sie diese Schrift aus der Hand eines Studierten, der besser mit der Feder umzugehen wusste als sie, zwanzig Jahre früher hätten einreichen können.

Es steht dort, dass die gefreiten Walser das Recht hätten, die Alp Palfris, aber auch die Alp Tschuggen zu nutzen, die anno 1401 von Rudolf Graf von Werdenberg gekauft und anno 1446 an Hanns von Wartau wieder verkauft worden sei. Laut

Kopie sei Palfris eine gemeine Weide, wo sie ihr Vieh auftreiben dürften, so gut wie die Stafelgenossen auch. Hundert Jahre später, anno 1540, sei eines Tages abgemacht worden, dass die Gefreiten ihr Vieh erst dann auftreiben dürften, wenn die Wartauer auch auf die Alp fahren. So seien sie zurück gebunden worden. Wie es heute mit der Schneefucht stehe, hätten sie vor Jahren erlebt, als sie Mitte Mai mit ihrem Vieh aus dem Schnee ins Land hinunter geflüchtet seien, und die Bauern sich darüber dermassen aufgeregt hätten, dass sie sie am liebsten samt dem Vieh von der Tratt in der Au in den Rhein gejagt hätten! Bis zum heiligen Kreuztag Mitte des Herbstmonats hätten die Palfriser und Walsenberger das Recht, bei rauem Wetter ins Land zu fahren und die Gemeinetratten zu atzen.

Anno 1585 sei Hans Schumacher um die ganze Alp Tschuggen gekommen. Die Wartauer hatten sie plötzlich in ihren Krallen! Kein Mensch wisse mehr, wie sie dazu gekommen seien. In den Wartauer Alprödeln von Palfris, wo von den gefreiten Walsern die Rede sei, fehle heute ein Blatt. Irgendwer müsse es herausgeschnitten haben. Und eines der Wartauer Alpbücher, das auf der hintersten Seite 200 Blätter anzeige, habe jetzt nur noch 194 Blätter; man habe auch dort herumgeschnipselt. Anno 1624 hätten die Stafelgenossen ihren Vätern die Maienatzung abgejagt, um 105 Gulden – schmutziges Geld, das man ihnen in die Hand gedrückt habe!

Und dann jener traurige Verliitt heutigentags, bis sie für ein Kälblein, geschweige denn für eine Kuh, Alping zu kaufen erhielten! Darum hiess es in der Denkschrift ausdrücklich, dass von nun an nicht mehr die Stafelgenossen, sondern dass der Landvogt auf dem Schloss den Preis für einen Stoss Alp ansetzen soll. Was sie von ihren uralten Rechten und Freiheiten heute noch besässen, seien nur

67 Abschrift vom Februar 1641 in der Palfriser Alplade, Aktum Nr. 14.

68 Dieses Gut befindet sich unterhalb der Alp Palfris und wird heute als Maiensäss von Mels-Heiligkreuz aus genutzt.

69 *Nacher*: älter für 'nach'.

70 Nach Kuratli 1958, S. 86ff., sowie Akten 24, 25, 26 und 27 in der Palfriser Alplade.

71 Aktum 28 in der Palfriser Alplade.

72 Aktum 36 in der Palfriser Alplade.

noch leere Hülsen! Wenn es so weitergehe, so würden ihre Jungen, die nachkämen, Hungers sterben müssen wie ein Teil im Land unten anno 1771!⁷³

Die vollständige, von Christian und Emanuel Schumacher aus Palfris 1784 an das Syndikat von Frauenfeld eingereichte Denkschrift, die Alpen Palfris und Tschuggen betreffend, ist sehr umfangreich und sprachlich gewunden. Das Schriftstück in der damaligen Sprache der Klosterbrüder dürfte auch den einfachen Palfrisern anfangs und gegen Ende gar geschmalzen und glatt erschienen sein: «Hochgeachte, Hochwohlgebohrne, Hochweisse, Gnädig gebiethende Herren, und Obere! In der betrübtesten Laage von drohenden und uns sehr überlegenen Feinden angefallen, in einem uralt besizenden Eigenthum angegriffen, und durch so viele Umwege kostbar gewordene Streithandel ermüdete, wissen wir unseres Elendes und härtesten Bedrückung kein Ende, als in der Hohen Gnade erbarmenden Mitleiden und angebohrnen Grossmuth Euer Gnaden und Herrlichkeiten zu finden. [...] Aus diesem kindlichen und zuversichtlichen Vertrauen wagen wir es, zu den Füßen unser Gnädig gebiethenden Herren und Oberen unser bebendes Herze auszuschütten, unser äusserstes Elende wehemüthigst zu beklagen, unsere von denen lieben Voreltern ererbte noch wenig übergebliebene Rechte und Gerechtigkeiten, so uns und unseren Mithaften sogenannten freien Walseren auf Palfris und Matug säss- und wohnhaften von alterhero zustehen, dem Höchsten Schutz und Schirm Euer Gnaden und Herrlichkeiten unterthänigst zu empfehlen.

Gnädig gebiethende Herren und Obere! Die Gefahr, nicht nur eingebildete Gefahr, unsere Herren gegnere, die Stoffels Genossen der Alpen Palfris und Tschucken von Warthau möchten uns endlichen zu nahe an Leibe gehen, und nicht nur unsere Rechte und bishinnig geübte Freyheiten allzuhert be[sch]ränken, sondern lestlichen wehrlose, und sonst mit vieler Armuth herumschlagende, einfältigen [einfachen] Bauers-Leüthe gar von ihrer Heimat verdrängen, dieses ist ein Gegenstand, den wir einmal Euer Gnaden und Herrlichkeiten mündlichen vorzutragen aussert aller Verfassung uns befinden, und darumen gemüsiget uns sechen, unser drückendes Anliegen Euer Gnaden und Herrlichkeiten in

einer zwar weitläufigeren als wir gewünschet, verfassten Schutz-Schrifte zu Hohen Einsichte vorzulegen. [...]»

Dann folgt die ganze Geschichte von den uralten Rechten und Freiheiten, die die Walser früher besessen und die die Wartauer ihnen abgezwickelt hatten. In neun Artikeln fassten sie zuletzt alles zusammen zu einem Rechtssatz. Das Memorial endet im folgenden Wortlaut:

«Sollten die vielen Geschäfte, so Höchst Selbe umzinglen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten, wie wir beförchten, verhindern, diese unsere Schutz-Schrifte zu lesen, so flehen wir vor Höchst die Selbe in unterthänigster Ehrfurcht hingestreckt, wenigstens den hinnach gesetzten Rechts-Satze, samt dessen Bewegungs-Gründe, so wir in möglichster Kürze vorlegen, mit einem Gnädigen Auge zu würdigen. [...] Euer Gnaden, und Herrlichkeiten, Unser gnädig gebiethenden Herren und Oberen. Allerunterthänigst, demüthigst Gehorsamster Knecht, Emanuel und Christen Schuemacher samt Mithaften freyen Walseren.»⁷⁴

Die letzten Walser verlassen Palfris

Nach Kuratli zog anno 1790 die ganze Haushaltung des Emanuel Schumacher, der mit einer Wildhaberin verheiratet war und mit ihr gegen ein Dutzend Kinder

hatte, ins Städtchen Sargans hinab, wo er schon über 30 Jahre das Bürgerrecht besass.⁷⁵ Weshalb er gegangen ist, weiss niemand genau. Die Sache auf Palfris aber gehörte noch immer ihm, das Haus, die Stadlung, der Garten und die Alpen samt dem Vieh. Der Chobli, sein Bruder, blieb am Berg und wollte ihm zur ganzen Sache schauen. Der uralte Heimatboden auf Palfris werde weiterhin als Tratt genutzt wie früher. Solange er lebe, weiche er nicht vom Berg! Es verstrichen aber nur wenige Jahre, bis auch der Chobli Schumacher dann doch weichen musste. In einem alten Schriftstück, in dem von den Schumachern auf Palfris die Rede ist, steht: «Jacob, ledig, ward auf Ballfris an Portiunkula Tag vom Blitz getödt, ein Mann von einer ausserordentlichen Stärke.»⁷⁶ Das war am 2. August anno 1794, am Nachmittag um die fünf, halb sechs Uhr.

Emanuel Schumacher im Städtli aber musste 1793 in einem weiteren Kriegelein mit Säckelmeister Sulser von Azmoos schon wieder auf die Hinterbeine stehen, als es um Alpstösse und Alpzins ging.⁷⁷ Er erhielt in der Folge vor dem Oberamt Recht. Im Jahr 1806 verkaufte er schliesslich den Gebrüdern Just ab Guschen und Mathias Lampert in Fläsch seine sämtlichen Güter auf Palfris mit allen Rechten und Gerechtigkeiten um 5200 Gulden:

Die letzten Walser auf Palfris bewohnten bis Ende 18. Jahrhundert das «grosse Haus», die nachmalige «Molkenkuranstalt Palfris», die 1935 eingäsichert und nicht wieder aufgebaut wurde.





Forggili-, Ronenberg- und Tschuggenwald wurden 1824 zur Nutzung an Holzhändler Meinrad Schneely aus Mühlehorn abgetreten; im Gegenzug kamen dessen Güter in den Besitz der Wartauer Alpgenossen.

«Sein eigen Gut auf Palfris gelegen, im vordern Palfris, gegen Mittag an besagte Alp und an das Staffelgenossen Gütly, gegen Abend an Gehrenbach, und gegen Mitternacht an die Alp vorder-Palfris.

Item ein Stuk Gut, Gehren genannt, stosst gegen Sonnenaufgang an Gehrenbach, gegen Mittag an die Alp vorder Palfris, gegen Abend an Benedickt Schumacher, und gegen Mitternacht an das Hütentgütly.

Item ein Stuk Gut, Wannely genannt, stosst gegen Sonnenaufgang und Mitternacht an Benedickt Schumacher und an die Alp.

Item ein Stuck Gut, das Saur genannt, stosst gegen Aufgang und Mitternacht an Benedickt Schumacher, und gegen Mittag und Abend an die Alp.

Item 4 Stuk Gut ob den Häusern, das Untergut genannt, in Zihl und Marchen wie solche bis dahin sind genutzt und gebraucht worden.

Item das Haus, Stadlung Gartnung und zugehörigem Gut.

Item ein Stuck Gut samt Stadlung, unterm Spitz genannt, in Zihl und Marchen wie solche bis dahin ist genutzt und gebraucht worden.

Item ein halber Stoss Alp im vordern Palfris und ein halben stoss Alp auf Matschucken.

Item Sechs Kühe.»⁷⁸

Die Ära Schneely

Der Verkauf an Just und Lampert muss in der Folge teilweise wieder rückgängig gemacht worden sein, denn vier Jahre später, anno 1810, verkaufte Emanuel Schumacher, teils als Eigentümer, teils aber als Bevollmächtigter, die folgenden Güter an Kirchenvogt und Holzhändler Meinrad Schneely von Mühlehorn: das obere Gut, das ringsum von der Alp Vorder-Palfris umgeben war und drei Scheuern trug sowie das untere Gut, Waldgut genannt, das gegen Südosten an die Alp Tschuggen, auf den andern Seiten an Vorder-Palfris grenzte, samt drei Häusern und drei Scheuern. Schneely zog damit auch eine beträchtliche Anzahl Alpstösse auf Vorder- und Hinter-Palfris an sich. Nach der Ausscheidung zwischen Vorder- und Hinter-Palfris im Jahr 1821 besass Schneely über 80 Stossrechte und war damit zum grössten Alpbesitzer geworden. Die Fehden um die Nutzung der Alp Palfris hörten aber selbst jetzt nicht auf, denn der Käufer der Walsergüter berief sich nun seinerseits auf die Sonderrechte, die an den Grundstücken hafteten, und versuchte, sie zu nutzen.

Nachdem «die Stoffelgenossen [...] den Verkauf ihrer entbehrlichen und in Abgang befindlichen Hölzer beschlossen, Herr Meinrad Schneely von Mühlehorn als Besitzer der Palfrieser Güter und

Rechtsamen [aber] durch diesen Verkauf oder Abholzung seine Rechte gekränkt und angegriffen glaubte», gelangte er «zum Schutze dieser Rechtsamen an das Statthalteramt». Durch die Entzweigung zwischen ihm und den Staffelgenossen schien eine «weitläufige kostspielige Prozedur anzustimmen. [...] Friedliebende» aber rieten zu einer «gütlichen Ausmittlung der Sachen und suchten beiden Teilen ein Projekt [...] gegen daselbst habende Waldbezirke und einem verhältnismässigen Aequivalent zu der schönen und nutzbaren Alp Palfris» beliebt zu machen, das den Staffelgenossen auch hinterbracht wurde. In «ihrer Generalversammlung vom 22. August 1824 [wurden] Komitierte aus den Alpbesitzern von Palfries, Mont Tschuken und Labrie» ernannt, um die Anstände mit Herrn Schneely auszumitteln, und «so haben von friedliebenden Gesinnungen beseelt, die [...] Komitierten gemeiner Stoffelgenossen infolge inhabender Instruktion mit [...] Herrn Schneely» einen Vertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages trat Schneely den Staffelgenossen alle seine liegenden Gründe und Gebäude, insbesondere «das grosse Haus» und elf weitere Gebäulichkeiten, ab. Gegen diese Abtretung gaben die Staffelgenossen ihrerseits fünf Waldbezirke dem Meinrad Schneely zur Abholzung frei. Praktisch beschlug dieses Recht das gesamte Waldgebiet der Alp Palfris und Tschuggen bis zur westlichen Gemeindegrenze gegen Castilun. Diesem

73 Es wird hier Bezug genommen auf die 1771 grassierende Hungersnot.

74 Abschrift nach Kuratli 1958, S. 96f.

75 Nach einer spätern Notiz von Joh. Baptist Gallati wäre Schumacher schon nach seiner Einbürgerung im Jahr 1758 im Städtchen Sargans sesshaft geworden (siehe Kuratli 1958, S. 148, Fussnote 63).

76 Nach Kuratli 1958 in Fussnote 75, S. 148. Nicht nur dieser Chobli Schumacher, auch seine Brüder, die einst im «grossen Haus», der späteren «Molkenkuranstalt Palfris» aufgewachsen waren, leben noch heute in den Wartauer und den Sarganser Sagen als bärenstarke Männer weiter. Siehe dazu in diesem Buch im Beitrag «Waldsagen aus dem Werdenberg» von Hansjakob Gabathuler auch das Kapitel «Von bärenstarken Leuten». Zur Geschichte dieser Molkenkuranstalt vgl. auch Gabathuler 1992.

77 Spruch über Zugrecht vom 11.06.1793, Aktum 42 in der Palfriker Alplade.

78 Nach Kuratli 1958, S. 101f., Aktum 43 in der Palfriker Alplade.



Auch die Waldungen auf Stralegg und im Alpili gehörten zum Nutzungsrecht von Meinrad Schneely; eine genau bezeichnete Anzahl Schirm- und Wettertannen hatte er aber stehen zu lassen.

Holzschlag im «Mont Tschuken-Wald, im Palfrieser Wald, im Rhoneberg-Wald, im Furkelen-Wald» sowie im «Strahlrüfi- und Alpeli-Wald» aber waren bestimmte Grenzen gesetzt: Schneely durfte nur jene Stämme schlagen, die mehr als einen Schuh Durchmesser aufwiesen. In jeder Waldabteilung aber hatte er eine bestimmte Anzahl Schirmtannen stehen zu lassen, so im Tschuggenwald 70, im Palfrieserwald 255, im Ronenbergwald 70, im Forggiliwald 60 und ein Stück Schirmwald, welches «eingemacht» war, im Stralrüfi- und Alpiliwald 400 Stück.

Die Waldgrenzen wurden überall durch in Bäume gehauene «Zeichen des Kreuzes» bezeichnet. Dürres und beschädigtes Holz durfte von «Mont Tschuken» bis hinter den Ronenbach und bis «Gastalaun» gehauen werden, wenn es auch unter einem Schuh Durchmesser haben sollte. Die benötigten «Gleitlatten», die zum Rücken der Stämme gebraucht wurden, durfte Schneely innerhalb der Grenzen unentgeltlich hauen.

«Dem Herrn Schneely sind 10 Jahre, somit bis Herbst 1834, gestattet, benanntes Holz, das die Stoffelgenossen abtreten, zu fällen und hinwegzuschaffen.»⁷⁹ Als weitere Zugeständnisse an den «fremden» Alpbesitzer sind zu erwähnen: lebenslänglicher Besitz der Schlafzimmer im grossen Haus sowie das Auftriebsrecht für 20 Ziegen bis und mit 1830.⁸⁰ Aber auch Schneely hatte in der Zeit der Ablösung Pflichten zu übernehmen: den Unterhalt der Gebäude sowie keinen Verkauf der Alpstösse bis 1831. Dieses Jahr verstrich aber, ohne dass die Alpgenossen Schneelys Alpstösse eingelöst hätten, womit er weiterhin der grösste Alpbesitzer auf Palfris und Tschuggen blieb.

Im Jahr 1830 pachtete der Sohn von Meinrad Schneely das untere Gut mit dem eingezäunten Stück Alp, dem grossen Haus und den dazugehörigen Ställen, die mit dem Holzschlag nun an die Stafelgenossen übergegangen waren, um 50 Gulden jährlichen Zins und Zaunpflicht. Damit waren die Schneely von

Grundbesitzern zu Pächtern geworden.⁸¹ Da die Wartauer anscheinend nicht im Stande waren, die vertraglich abgemachte Ablösesumme an Schneely termingerecht aufzubringen, verkaufte dieser 1840 seine insgesamt $85\frac{5}{8}$ Stösse je zur Hälfte an Gemeindeammann Johannes Sulser und Christian Gafafer, obwohl sie, – laut einem von Sulser selbst ausgefertigten und unterschriebenen Vertrag, – eigentlich hätten an die Stafelgenossen und die Gemeinde Wartau abgetreten werden sollen. Mit diesem «Handel» verursachten Sulser und Gafafer in der Gemeinde verständlicherweise grossen Wirbel und Unzufriedenheit.⁸² Unter dem Druck der Stafelgenossen und der Ortsbürger mussten die Alprechte dann doch an die rechtmässigen Käufer abgetreten werden.⁸³ Damit war nun die Palfriser Alpgenossenschaft in den Besitz des gesamten Wald- und Weideareals auf Palfris gelangt, womit Jahrhunderte dauernde Streitigkeiten und Prozesse um die Nutzungsrechte endlich ihr Ende fanden.

Grenzvertrag vom 4. Dezember 1571, den Holzhau auf Elabria betreffend

Unter den seit Jahrhunderten aufbewahrten Dokumenten der Korporation Elabria, einer privatrechtlichen Geschlechterkorporation der einstigen Malanser Dorfgenossame, der neun Wartauer Geschlechter – Gabathuler, Gauer, Jahn, Müller, Saxer, Seifert, Stricker, Sulser und Wapp – angehören,⁸⁴ befindet sich ein Grenzvertrag aus dem Jahr 1571, der das Recht zum Holzhau in der Guferen in Hinterelabria regelt. Ulrich Opprecht, Malans, hat dieses Dokument transkribiert und es freundlicherweise der Redaktion zukommen lassen. Im Gegensatz zu den ständigen Streitigkeiten um die Nutzungsrechte mit den jahrhundertlang von der Wartauern als Eindringlinge betrachteten Walsern handelt es sich hier um eine gemeindeinterne Angelegenheit. Es soll hier für einmal beispielhaft aufzeigen, wie bereits im ausgehenden Mittelalter versucht wurde, aufgekommene Nutzungskonflikte durch gemeinsam getragene Lösungen zu regeln. Noch heute steht eine der in dem Dokument erwähnten Marchen – mit der Jahreszahl 1569 auf der einen und einem «geraden Kreuz»⁸⁵ auf der andern Seite – an jener Stelle, wo

es nach der Überlieferung «beim grünen Platz» heisst,⁸⁶ am Fussweglein von der Alpstrasse zur Schafhalde.

Abschrift

«Wir ein gantze Gemeind unnd Kilch zu Wartow, Bekennend öffentlichen allermeniglichen hiemit, alss sich dann etliche Jar har etwas spanns und uneinigkeit unter unns Zuoetragen unnd von wegen des Holz Hows Jn Guferen, den die von Atzmas unnd Malanns alein Zehaben unnd zugehörig sin vermeinth. Dagegen aber wir, die überig gemeind ouch ansprach unnd Grechtigkeith haben wellen. Von welich spanns wegen wir einandern rechtigklich annemen und suochen wellen. Yedoch als wir betrachtet das vil rechtens und Zankens unnder unns Böse fruntschaft unnd Nachburschaft gebe, So sind wir ein gantze Gemeind derhalben uf hüt datto Zesamen kerth und unns sölich spanns halb erjnnert, früntlich mit einandern underredt eins worde. unnd abkommen und mit einandern Solchs Holz hows halb fürhin jn Ewigkeith ze halten einhelig angenomen Inmass wie Volgt: Namlich so söllind diss die Marchen In

Guffern sin: Erstlich anfachen jn der grossen schaff halden jn miten jn dem Schopff. Dannen die gredj hinuss jn ein Marchstein so da hatt an eim orth ein grad Krütz und am andern orth des gantzen Kirchspls Zeichen. Da dannen die Gredj über in die Marchen uff Gufern Rüffj Von denselbigen Marchen allsdann nitsich uff tschärfe Egg zu biss uff den Zun. Also und dergstalt das der Holzhow Innert sölichen marchen, denen von Atzmas und Malans gehöre unnd blyben sölle. Das da niemantz kein Zünig so man uff dem Kam haben muoss, howen sölle, sonnder oberthalb den Marchen Jn Gufern. Dessglichen auch söllind kain Sentum oder Alpp

79 Bis 1830 konnte der Verkäufer noch 30 Alpstösse für sich behalten, dann aber sollten sich die Stafelgenossen entscheiden, ob sie diese 30 Stossrechte gegen 1000 Gulden an sich ziehen oder Schneely überlassen wollten. Das obere Gut sollte um 1827, das untere erstmals 1831 durch die Alppenossen bewirtschaftet und genutzt werden. Von 1827 bis 1830 sollte Schneely 20 Stösse, ab 1831 deren 30 erhalten, sofern es die Alppenossen nicht vorzögen, den Verkäufer mit den vereinbarten 1000 Gulden abzufinden.

80 Siehe dazu auch Gabathuler 1992.

81 Nach Reich-Langhans 1921, S. 287ff., und Peter 1960, S. 281 ff.

82 Nach Reich-Langhans 1921, S. 273f.

83 Diesem «Joh. von Math. Sulser» standen gemäss mündlicher Überlieferung die nötigen Mittel zur Verfügung, hatte er sich doch immer wieder mit Güterspekulationen beschäftigt und Darlehensgeschäfte gemacht. Dabei habe er nur selten auf die Provisionsvergütung von fünf Prozent verzichtet, die er dann «vorsichtshalber» auch gleich sofort in Abzug gebracht habe (nach Reich-Langhans 1921, S. 284 und 373f.).

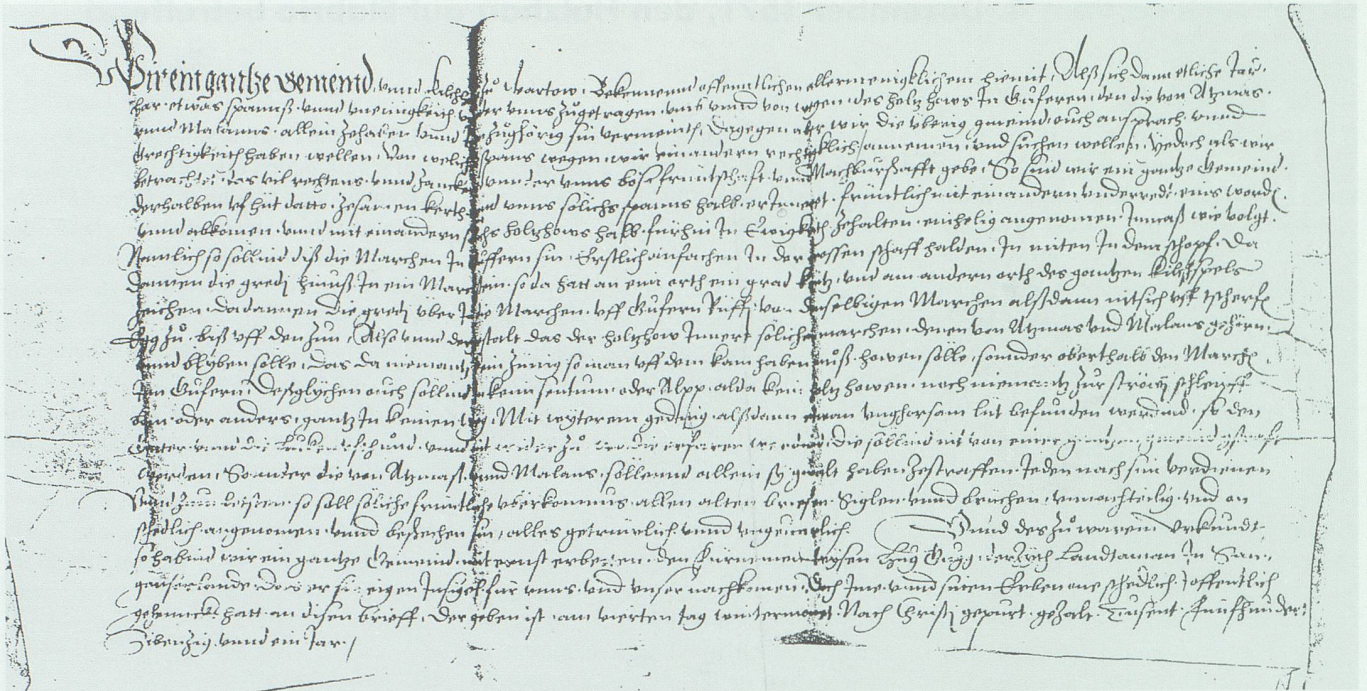
84 Das Grundeigentum der Korporation Elabria umfasst gegenwärtig die Alp Elabria vor dem Cham mit 40 Stossrechten, die in Wald- und Weidegebiet ausgeschieden ist; die tiefer gelegene Alp Gletti mit 20 Stossrechten, bestehend aus den einstigen Berggütern Gletti, Bals und Cresta; die Alphütten oberer Steinersäss und Chammboden auf der Alp Palfris mit den dazugehörigen 51 $\frac{1}{8}$ Stössen Palfriseralp, mit Wald, Weide, Alpegebäuden und teilweise unkultiviertem Gebiet. Als «Stösse» oder «Stossrechte» werden in der Gemeinde Wartau die Auftriebs- beziehungsweise die Anteilrechte der Alpbesitzer bezeichnet, wobei eine Kuh $\frac{11}{8}$, ein Rind $\frac{1}{8}$, eine Mäse $\frac{1}{8}$ und ein Kalb $\frac{1}{8}$ Stösse zählen (nach «Reglement der Korporation Elabria vom 29. November 1984»).

85 Siehe Abbildungen.

86 Vgl. dazu auch den Abschnitt «Die Streitsache mit dem Luzi Schlegel» in diesem Aufsatz.

Blick vom «grünen Platz» in Hinterelabria-Guferen gegen die Schafhalde.





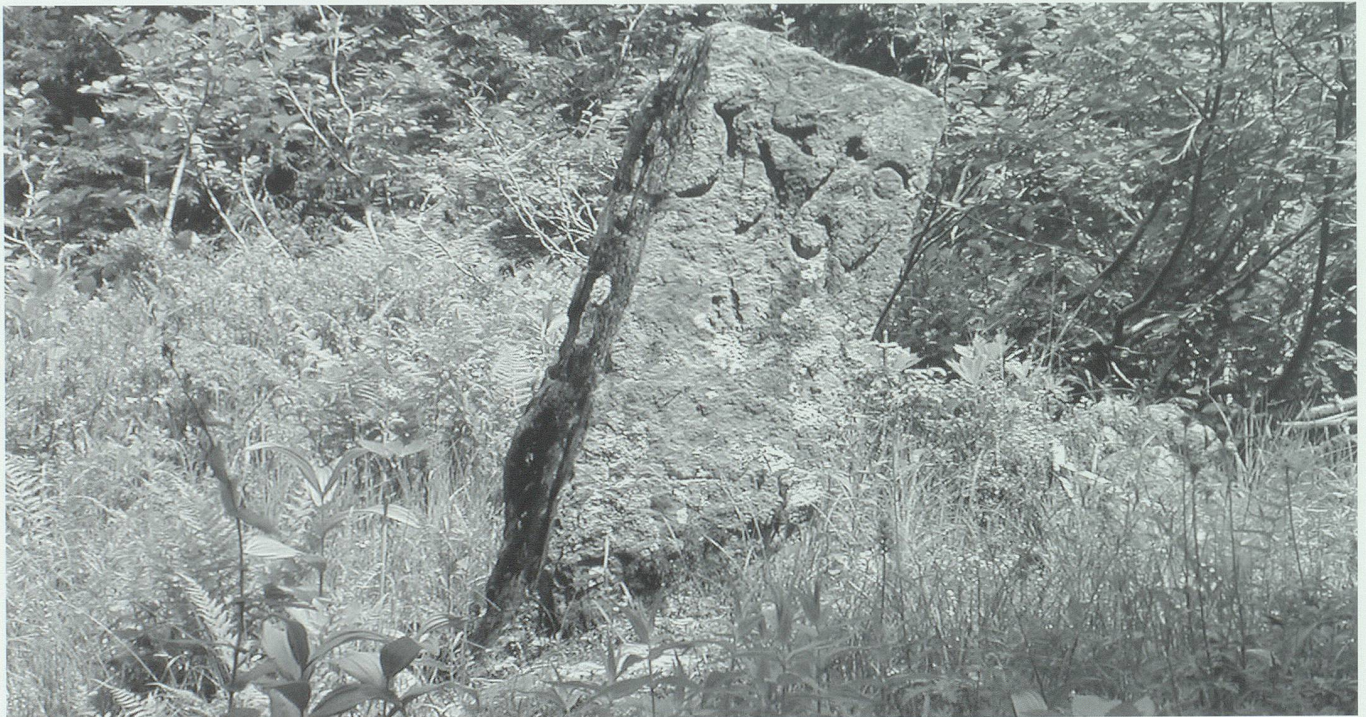
Ausschnitt aus dem Grenzvertrag von 1571. Dokument im Besitz der Korporation Elabria.

alda Kein Holz howen noch niemantz Zur Ströiy schleipff bahn oder andres gantz Jn keinen weg. Mit wyterem geding, alsdann etwan unghorsam lüt befunden werdind, so den Gater unnd die Lucken uf-

thund und nit wider Zuo; wo die erfaren werdind, Die söllind nit von einer gantzen gemeind gstrafft werden. Sonnder die von Atzmass und Malans söllend allein sy gwalt haben Zestrafen. Jeden nach sim

verdienen. Und zum letzten: so soll söliche früntliche Verkommus alten brieften, Siglen und brüchen unnachteilig und onschädlich angenommen unnd beschechen sin, alles getrüwlich und ungefahrlich.

Die March «beim grünen Platz» auf Hinterelabria: Die in gotischen Ziffern in den Stein gemeisselte Jahreszahl 1569 ist bis heute gut erhalten geblieben.



Die Rückseite ziert das Zeichen des Kirchspiels Gretschins, ein «grad Krüz», aus dem sich wahrscheinlich das Hoheitszeichen der Wartauer Ortsgemeinde, der sogenannte «Wartauer Ringen», ableitet.



Und des zu warem Urkundt so habind wir ein gantze Gemeind mit ernst erbetten, den fürnemen wysen Hug Gugg, der Zyth Landtaman Jn Sanganserlande, dass er sin eigen Jnsigel für unns und unser nachkommen: Doch Jme und sinen Erben one schädlich, öffentlich gehenkt hatt an dissen brieff, Der geben ist am vierten tag wintermonet Nach Christi gepurt gezalt Tusent fünf hundred Sibenzig und ein Jar.»

Übersetzung

Wir, eine ganze Gemeinde und Kirche zu Wartau, bekennen hiermit öffentlich und jedermann, dass sich seit etlichen Jahren Spannungen und Uneinigkeiten wegen des Holzhauens in der Guferen zugetragen haben, weil die Leute von Azmas und Malans vermeinten, allein das Recht dazu zu haben. Wir, die übrige Gemeinde, aber wollen dazu auch Anspruch und Berechtigung haben. Als wir jedoch die vielen Rechtstreitigkeiten und das Zanken unter uns betrachteten, das böse Freundschaft und Nachbarschaft ergeben hat, sind wir, eine ganze Gemeinde, deshalb

auf heutiges Datum zusammengekommen, um uns an die Spannungen zu erinnern und uns freundlich miteinander zu unterreden und einig zu werden. Wir sind einhellig übereingekommen, es wegen dieses Holzhauens fürhin in Ewigkeit zu halten wie folgt. So sollen nämlich die Marchen in der Guferen sein: Erstens angefangen in der grossen Schafhalde mitten in dem Schopf; dann die Gerade hinaus zu einer Steinmarch, die auf einer Seite ein gerades Kreuz und auf der andern Seite das Zeichen des ganzen Kirchspiels hat; von da aus die Gerade hinüber zu den Marchen an der Guferen-Rüfe, dann denselben Marchen entlang abwärts auf das Schärfenegg bis an den Zaun. So soll das Holzhauen innerhalb diesen Marchen denen von Azmas und Malans gehören und bleiben. Da soll auch niemand Holz für die Zäunung auf dem Chamm hauen, sondern nur oberhalb der Marchen von Guferen. Desgleichen soll auch durch kein Senntum oder keine Alp weder Holz gehauen, noch Streue weggeschleift werden. Als weitere Bedingung

gilt: Falls erfahren wird, dass es ungehorsame Leute gäbe, die die Lücken und den Gatter öffneten und nicht wieder schlossen, so sollen sie nicht von einer ganzen Gemeinde gestraft werden, sondern die von Azmas und Malans sollen allein die Gewalt haben, jeden nach seinem Verdienen zu strafen. Und zum letzten: So soll auch dieses freundliche Abkommen – allen alten Briefen, Siegeln und Gebräuchen unnachteilig und unschädlich – angenommen werden und treulich geschehen. Zu wahrer Urkund haben wir, eine ganze Gemeinde, den vornehmen, weisen Hug Gugg, derzeit Landammann im Sarganserland, gebeten, dass er sein eigenes Siegel für uns und unsere Nachkommen, – doch ihm und seinen Erben ohne Schaden – öffentlich an diesen Brief hängt, der geschrieben worden ist, am vierten Tag des Wintermonats nach Christi Geburt tausendfünfhundertsiebzig und ein Jahr.

Bilder

Sofern in den Legenden nichts anderes vermerkt ist: Hansjakob Gabathuler, Buchs.

Quellen und Literatur

Akten aus der Palfriser Alplade.

Gabathuler 1992: GABATHULER, HANSJAKOB, *Schottebüüch auf der Alp Palfris*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1993*. Buchs 1992, S. 131 ff.

Hugger 1991: HUGGER, PAUL, *Der Gonzen*. Sargans und Rorschach 1991.

Kuratli 1958: KURATLI, JAKOB, *Aus dem Leben der gefreuten Walser am Gonzen und auf Palfris*. Mels und Flums 1958.

Litscher 1919: LITSCHER, MARTIN, *Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg*. Diss. Bern 1919.

Meyer 1985: MEYER, WERNER, *Hirsebrei und Hellebarde*. Olten und Freiburg i. B. 1985, 2. Auflage 1986.

Peter 1960: PETER, OSKAR, *Wartau. Eine Gemeinde im st. gallischen Rheintal, Bezirk Werdenberg*. St. Gallen 1960.

Reich-Langhans 1921: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*. Buchs 1921; Reprint Buchs 1988.

Reich-Langhans 1929: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*, II. Band. Laupen 1929.

Reich-Langhans 1932: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*, II. Band, Nachtrag. Laupen 1932.

Treichler 1991: TREICHLER, HANS PETER, *Abenteuer Schweiz – Geschichte in Jahrhundertschritten*. Spreitenbach 1991.